

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

**– Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung /
Teilbereich Windenergie –**

Impressum

Herausgeber: Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Anschrift: Postfach 13 20, 54203 Trier
e-mail: plg@sgdnord.add.rlp.de

Vorsitzender: Landrat Dr. Richard Groß, Kreis Trier-Saarburg

Leitender Planer: Dipl.-Geogr. Roland Wernig

Trier, am 7. Juni 2004

Inhaltsübersicht

Genehmigungsbescheid

Vorwort

Energieversorgung / Teilbereich Windenergie

I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze

- Windenergie

II. Begründungen und Erläuterungen

- Windenergie

1. Planerfordernis und Planungsziel
2. Grundzüge der Planung
3. Methodisches Vorgehen / regionalplanerisches Konzept
 - 3.1 Planungskriterien
 - 3.1.1 Technisches Windenergiepotenzial
 - 3.1.2 Ausschlusskriterien
 - 3.2 Berücksichtigung städtebaulicher Planungen
 - 3.3 Berücksichtigung des Windenergieanlagenbestandes
 - 3.4 Berücksichtigung des privaten Grundstücksvertwertungsinteresses
 - 3.5 Umfang der regionalplanerischen Flächensicherung für die Windenergienutzung
4. Berücksichtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (zu erwartende Gebietskulissen) – Zusammenfassung
5. Umwelterklärung zur Landschaftsrahmenplanung

III. Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Trier

- Kartenverzeichnis
- Übersichtskarte der Vorranggebiete
- Standortkarten der Vorranggebiete

IV. Anhang

- Berücksichtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (zu erwartende Gebietskulissen) – Einzelbetrachtung

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Planungsgemeinschaft Region Trier
Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Der Minister

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Durchwahl	Datum
9. Januar 2004	14 146-66:37	2777	13. Mai 2004

Genehmigungsbescheid zur Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier (-Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie-)

Die von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier am 5. Dezember 2003 beschlossene Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie, wird hiermit gemäß § 24 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPIG a.F. genehmigt.

Mit der Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz wird die Änderung des regionalen Raumordnungsplanes gem. § 24 LPIG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPIG a.F. verbindlich.

Walter Zuber

Vorwort

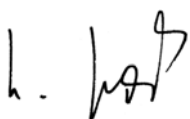
Neben effizientem und sparsamen Energieeinsatz kommt der Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf eine nachhaltige Regionalentwicklung und die Schonung der Umweltressourcen eine besondere Bedeutung zu. Der politische Wille, den Anteil regenerativer Energieträger an der Gesamtenergiegewinnung zu erhöhen, findet seinen Ausdruck in zahlreichen Erklärungen wie auch in Rechtsvorschriften, so etwa im Erneuerbare-Energien-Gesetz, das durch Abnahme- und Vergütungsregelungen wirtschaftliche Anreize für die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energieträgern schafft. Windenergieanlagen hat der Bundesgesetzgeber zudem im Baugesetzbuch als Anlagen im Außenbereich privilegiert und damit die Erlangung von Baugenehmigungen erheblich erleichtert.

Die Region Trier bietet mit ihrer Höhenlage gute Voraussetzungen für die Stromerzeugung aus Windenergie und nimmt heute schon eine herausgehobene Position unter den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz ein. Allerdings gehen mit Windenergieanlagen und ihren erheblichen baulichen Dimensionen viele Effekte einher, die nachteilig und beeinträchtigend wirken können. Dem anhaltend hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumansprüchen, insbesondere von Aspekten der Landespflege, der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholungseignung, entgegen, so dass hier ein besonderes Planerfordernis besteht. Der Bundesgesetzgeber hat dazu mit dem Planvorbehalt im Bauplanungsrecht eine Regelung getroffen, um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen unter anderem auch durch Ziele der Raumordnung zu steuern.

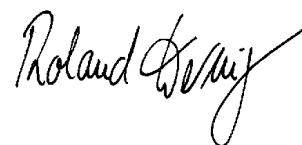
In Ausfüllung dieses Planvorbehaltes hat die Planungsgemeinschaft Region Trier bereits 1997 eine erste Teilfortschreibung "Windkraft" des Regionalplans auf den Weg gebracht. Aufgrund zwischenzeitlich veränderter planerischer und rechtlicher Rahmenbedingungen ergab sich Anfang 2002 die Notwendigkeit zur Neuplanung. Nach einer umfassenden Planungsphase unter intensiver Beteiligung der Kommunen, zahlreicher öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit hat die Regionalvertretung am 5. Dezember 2003 die vorliegende neue Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier beschlossen. Nach der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde am 13. Mai 2004, Az. 14 146-66:37, ist diese Planung mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 7. Juni 2004, S. 717, verbindlich.

Im Ergebnis sind nunmehr regionsweit 90 Standorte für die Windenergienutzung mit zusammen rd. 2.410 ha festgelegt. Außerhalb dieser Standorte sind Windenergieanlagen regelmäßig nicht zulässig. Damit wird in der Region Trier eine geordnete, maßvolle Weiterentwicklung der Windenergienutzung an gut geeigneten Standorten bei gleichzeitig begründeter Freihaltung der übrigen Teilräume ermöglicht.

Diese Teilfortschreibung wird in den derzeit in der Gesamtfortschreibung befindlichen Regionalplan integriert. Sie tritt dort im Kapitel Energieversorgung neben die Festlegungen zu Biomasse, Solarenergie sowie Wasserkraft und stellt somit im Rahmen der Nutzung regenerativer Energien einen Teilbeitrag für eine nachhaltige und bedarfsgerechte Energieversorgung in der Region Trier dar.



Dr. Richard Groß
Vorsitzender



Roland Wernig
Leitender Planer

Energieversorgung / Teilbereich Windenergie

I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze

- Windenergie

- Z** Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier verwirklicht mit dieser Fortschreibung das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Gewinnung von Windenergie gut geeigneten Gebieten. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.
- Z** In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.
- Z** Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

II. Begründungen und Erläuterungen

- Windenergie

1. Planerfordernis und Planungsziel

Die Region Trier ist in den Höhenlagen aufgrund der Windhöufigkeit für die Windenergienutzung gut geeignet. Sie nimmt auch im landesweiten Vergleich eine hervorgehobene Stellung hinsichtlich der Windenergienutzung ein. So steht zum Planungszeitpunkt etwa die Hälfte der in Rheinland-Pfalz errichteten Windenergieanlagen in der Region Trier und zahlreiche weitere Anlagen sind beantragt. Daraus erwächst ein Planerfordernis, um auch zukünftig der Windenergienutzung in der Region Trier substanziell bei geordneter Entwicklung Rechnung zu tragen.

Windenergieanlagen sind bauplanungsrechtlich privilegiert und grundsätzlich außerhalb der Ortslagen gemäß der Planersatzregelung des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig. Der Gesetzgeber eröffnet allerdings die Möglichkeit der planerischen Steuerung der räumlichen Verteilung von Windenergieanlagen durch positive Standortausweisungen auf der Ebene der Regionalplanung (oder der

Bauleitplanung) und schränkt mit diesem 'Planvorbehalt' insoweit die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich ein¹.

Die vorliegende Regionalplanung verfolgt das Planungsziel einer räumlicher Konzentration der Windenergienutzung innerhalb der Region Trier und ihrer Teilräume auf gut geeignete Bereiche zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche. Damit soll eine möglichst effektive Nutzung der Windenergie gefördert und gleichzeitig eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Umweltressourcen sichergestellt sowie der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild und in die Nutzungsstrukturen minimiert werden. Dazu werden unter Beachtung der raumordnerischen Konfliktbewertung sowie der sonstigen Eignung aus Sicht der Regionalplanung für die Nutzung der Windenergie gut geeignete Bereiche als "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" festgelegt.

In diesen Gebieten ist im Sinne einer Positivausweisung Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle sonstigen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die nicht mit der Windenergienutzung zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Mit dieser alleinigen Vorrangfestlegung wird planungsrechtlich sichergestellt, dass sich dort die Windenergienutzung grundsätzlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann². Darüber hinaus erfolgt die Abgrenzung dieser Vorranggebiete mit einem hohen, über die üblichen Anforderungen an regionalplanerische Festlegungen hinausgehenden Maß an Genauigkeit, um die nach den planerischen Kriterien tatsächlich verfügbare Nettofläche für die Windenergienutzung zu sichern³. Um die Konzentrations- und Steuerungswirkung auf die Vorranggebiete zu erreichen, wird außerhalb dieser Gebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen mit einer weiteren negativen Zielformulierung ausgeschlossen. Insoweit wird mit dieser Regionalplanung hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Planvorbehalt i. S. d. dortigen Abs. 3 Satz 3 ausgefüllt.

2. Grundzüge der Planung

Der Regionale Raumordnungsplan kennzeichnet als Vorranggebiete für die Windenergienutzung alle Standortbereiche, in denen die Errichtung von Windparks (5 und mehr Windenergieanlagen) oder raumbedeutsamen Einzelanlagen möglich ist⁴.

¹ Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind "... im Außenbereich ... Vorhaben, ... die der Nutzung der Windenergie dienen, ... zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen ...". Der Wortlaut zum Planvorbehalt lautet im dortigen Abs. 3 Satz 3: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben [, das der Nutzung der Windenergie dient] in der Regel auch dann .. entgegen, soweit hierfür ... als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist".

² Sc. ohne damit den Entscheidungen im Rahmen der noch erforderlichen Zulassungsverfahren vorwegzugreifen.

³ Die Gebietsabgrenzung erfolgt auf der Grundlage der Strukturen und Elemente des AMTLICHEN TOPOGRAPHISCH-KARTOGRAPHISCHEN INFORMATIONSSYSTEMS (ATKIS) und des dortigen DIGITALEN LANDSCHAFTSMODELLS 1:25.000 (DLM25) der Landesvermessung. Die Erfassung der wesentlichen Elemente des DLM25 erfolgt hochgradig genau im Maßstab 1:5.000. Die de jure den Festlegungen eines Regionalplans zugewiesene Bereichsschärfe bleibt davon unberührt. – (Augenscheinliche Abgrenzungungenauigkeiten in den Einzelstandortkarten unter Ziff. III liegen darin begründet, dass dort nicht ATKIS-Daten, sondern die Rasterdaten der TK'25 im Hintergrund eingespielt sind, deren gewohnte bildhafte Darstellung Generalisierungen bedingt, was unweigerlich zu geodätischen Lageungenauigkeiten einzelner topographischer Elemente führt.)

⁴ Gemäß des Gemeinsamen Rundschreibens des MINISTERIUMS DER FINANZEN, des MINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE –, des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU und des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND FORSTEN "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" vom 18.02.1999 (FM 3275-4531), dortige Ziff. II.2. Die Raumbedeutsamkeit von Einzelanlagen beginnt danach ab einer Nabenhöhe von mehr als 35 m. Sie kann sich darüber hinaus auch aus dem besonderen Standort der Einzelanlage, den besonderen Auswirkungen der Anlage auf bestimmte Raumfunktionen oder aus zu erwartenden Kumulationswirkungen mit weiteren Anlagen ergeben.

Die Festlegung dieser Vorranggebiete in der vorliegenden Planung geht von der bisherigen "Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes im Bereich Windkraft" (1997) als Ergebnis einer umfangreichen Bewertung von konkurrierenden Raumannsprüchen aus. Diese Bewertung ist in einem neuen umfassenden regionalplanerischen Konzept für den gesamten Planungsraum anhand neuer Erkenntnisse zu konkurrierenden Funktionen und Raumnutzungen unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich windenergetischer Voraussetzungen, Anlagentechnik und -dimensionierung sowie neuer Rechtsvorschriften aktualisiert und einer vollständig neuen Abwägung unterzogen worden.

Das regionalplanerische Konzept nimmt dabei Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) anzuwenden sind. Dabei werden auch die für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigenden Erfordernisse des § 1 Abs. 5 BauGB aufgegriffen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung sind. Weiterhin folgt das Konzept dem Konfliktvermeidungsgebot i. S. d. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵. Unter anderem werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG)⁶ i. V. m. § 16 Abs. 1 Landespflegegesetz (LPfIG) die aktuellen überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplanung) berücksichtigt. Des Weiteren werden gemäß § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung berücksichtigt. – Weitere aktuelle fachplanerische Beiträge, wie z. B. zur forstlichen Rahmenplanung und zu Rohstofflagerstätten, finden Berücksichtigung. – Ferner werden unter Beachtung der Regelungen nach § 12 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG die verbindlichen Bauleitpläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 7 ROG berücksichtigt. – Auch private Belange finden in der Abwägung gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG Berücksichtigung, soweit sie auf der regionalen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, zusätzlich begleitet von einer Beteiligung der Öffentlichkeit⁷.

Außerhalb der Vorranggebiete wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen, da im Sinne des Planvorbehaltes durch die Positivausweisung an anderer Stelle öffentliche Belange diesen Vorhaben entgegenstehen. Die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete ist jeweils in der Abwägung mit den Kriterien des regionalplanerischen Konzeptes in Verbindung mit der angestrebten Konzentration der Windenergienutzung auf die an anderen Orten im Planungsraum regionalplanerisch gesicherten, gut geeigneten Standorte begründet.

Durch diese Flächensicherung in den Vorranggebieten und die damit verbundene Ausschlusswirkung wird die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Region Trier auf der regionalpla-

⁵ Wortlaut des § 50 BImSchG: *"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf ... dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden"*.

⁶ Soweit hier das Landesplanungsgesetz (LPIG) zitiert wird, erfolgt dies nach der für diese Regionalplanung maßgeblichen bisher gültigen Fassung vom 08.02.1977 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 06.02.2002 (GVBl. S. 29) entsprechend der Übergangsbestimmung in § 24 LPIG/neue Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41). Soweit (hilfsweise) auf die neue Fassung verwiesen wird, ist dies ausdrücklich vermerkt ('LPIGneu').

⁷ Vgl. gleichlautende Regelungen nunmehr auch in § 6 LPIGneu.

nerischen Ebene abschließend geregelt. Der Regionalplanung entzogene standörtliche Regelungstatbestände, bspw. Anlagenanzahl oder -höhe, Sicherheitsabstände zu anderen (technischen) Infrastrukturen, Grenzabstände etc. können in den nachfolgenden Bauleitplan-/Zulassungsverfahren ausgefüllt werden bzw. sind dort zu prüfen. Soweit im konkreten Zulassungsverfahren darüber hinaus eine besondere Atypik oder eine Ausnahme rechtfertigende besondere Fallgestaltung erkennbar wird, die auf der regionalen Betrachtungsebene nicht zu erschließen ist, bietet die Regelwirkung des bauplanungsrechtlichen Planvorbehaltes hinreichend Raum, um diesen evtl. Besonderheiten wie auch möglichen Ausnahmetatbeständen nach anderen beachtlichen Rechtsvorschriften angemessen Rechnung zu tragen. Grundsätzlich jedoch lässt diese bauplanungsrechtliche, auf den Einzelfall und die konkrete Zulassung abzielende widerlegliche Vermutung die mit dieser Teilfortschreibung für den gesamten Planungsraum vorgelegte regionalplanerische Letztentscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen unberührt⁸.

Die Zulässigkeit nicht-raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Planungsraum richtet sich nach den außerhalb dieser Teilfortschreibung geltenden Bestimmungen.

3. Methodisches Vorgehen / regionalplanerisches Konzept

In der Region Trier und ihren Teilräumen ist eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und zugleich umweltschonende Energieversorgung anzustreben. Dazu ist neben dem sparsamen Umgang mit Energie der Einsatz regenerativer, umweltverträglicher und innerhalb der Region verfügbarer Energieträger verstärkt voranzubringen⁹. Das vorliegende "Regionale Energiekonzept" belegt, dass die regionalen Potenziale vor allem in den Bereichen Biomasse, Solarenergie und Wasserkraft liegen und eine Ergänzung durch die Windenergienutzung unter Erhaltung des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie eines gesunden Wohnumfeldes sinnvoll ist¹⁰. Ungeachtet ihrer Einordnung in das gesamtregionale energetische regenerative Potenzial kommt der Windenergienutzung in der regionalplanerischen Behandlung aufgrund von Privilegierungstatbestand und Planvorbehaltsregelung (vgl. Textziff. 1) sowie der Raumwirksamkeit der Anlagen eine planungsrechtlich herausgehobene Bedeutung zu.

Die vorliegende Regionalplanung stellt eine umfassende, neue Überplanung des Planungsraumes zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar. Ausgehend von der 1997er Teilfortschreibung wird dabei eine aktualisierte Neubewertung der Region und ihrer Teilräume im Hinblick auf die Eignung zur Windenergienutzung vorgenommen. Dieser Neubewertung liegt ein schlüssiges, gesamtträumliches regionalplanerisches Konzept zugrunde. Das Konzept baut auf sachgerechten Planungskriterien zur guten Eignung der Region Trier für die Windenergienutzung (Textziff. 3.1.1) sowie zu konfligierenden Belangen und Nutzungsansprüchen (Textziff. 3.1.2) auf und berücksichtigt angemessen die kommunalen städtebaulichen Planungen (Textziff. 3.2), den Anlagenbestand (Textziff. 3.3) sowie

⁸ Diese Regelwirkung wird daher in dieser Planung auch nicht instrumentiert; im Übrigen gilt sie bei der konkreten Zulassungsentscheidung ohnehin unmittelbar (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – Wortlaut in Fußnote 1).

⁹ Siehe auch STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE [Hrsg.]: Landesentwicklungsprogramm (LEP) III – Mainz 1995, dortige Textziff. 3.7.7.

¹⁰ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER [Hrsg.]: Regionales Energiekonzept für die Region Trier als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung – Trier 2001 (Info-Heft 24).

private Belange (Textziff. 3.4). Das Konzept wird damit den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht und trägt im Ergebnis (Textziff. 3.5) der Windenergienutzung in der Region Trier substantiell Rechnung¹¹.

3.1 Planungskriterien

3.1.1 Technisches Windenergiepotenzial

Das technisch nutzbare Windenergiepotenzial eines Standortes ergibt sich aus Windhöffigkeit, Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie Wegeerschließung.

➤ *Windhöffigkeit*

Der Betrieb von Windenergieanlagen setzt ausreichende Windhöffigkeit voraus, deren maßgebliches Merkmal das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit (W_V) ist. Für die Windenergienutzung günstige Standorte können ab W_V von 5 m/s in 50 m Höhe über Grund angenommen werden.

➤ *Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz*

Leistungsstarke Windenergieanlagen und Anlagengruppen erfordern i. d. R. eine Anbindung an das Hochspannungsnetz, für Einzelanlagen kann ausnahmsweise auch das Nieder- oder Mittelspannungsnetz ausreichen. Die Einspeisung kann eine eigene Umspannstation erforderlich machen. Für die Windenergienutzung günstige Standorte zeichnen sich durch geringe Entfernung (< 5 km) zur nächsten Umspannstation im Hochspannungsnetz aus.

➤ *Erschließung*

Windenergieanlagen müssen über tragfähige, gut ausgebaute und ganzjährig befahrbare Wege erschlossen sein; Montage und laufende Wartung sowie Reparatur der Anlagen im Störfall erfordern schwere Geräte und entsprechende Fahrzeuge, die bis unmittelbar an die einzelne Anlage herangeführt werden müssen. Für die Windenergienutzung günstige Standorte zeichnen sich durch entsprechende Zuwegungen aus.

Das technisch nutzbare Windenergiepotenzial ist ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Eignung eines möglichen Standortes für die Windenergienutzung, da es in direktem Zusammenhang zur Wirtschaftlichkeit des Standortes steht. Abweichend von dem Ansatz der 1997er Teilfortschreibung stellt das *technisch nutzbare Windenergiepotenzial* für die aktualisierte Bewertung der Standorteignung in dem der neuen Planung zugrundeliegenden regionalplanerischen Konzept allerdings *keine restriktiv wirkende Eingangsgröße* mehr dar:

- Zum Planungszeitpunkt marktgängige Windenergieanlagen können im Hinblick auf das Windangebot – belegt durch die Antragslage und Anregungen aus dem Anhörverfahren zu dieser Planung – praktisch überall im Planungsraum aufgrund der Höhenlage betrieben werden, wenn von Ausnahmelagen, wie tiefen Taleinschnitten, einmal abgesehen wird. Höhe und Leistungsfähigkeit der Anlagen schränken die Bedeutung der bodennahen Windgeschwindigkeit und der jeweiligen Oberflächenrauigkeit ein.

¹¹ Zu den allgemeinen materiellen Anforderungen an Planungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vgl. insbesondere Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 17.12.2002, Az. 4C15.01 sowie vom 13.03.2003, Az. 4C3.02 und 4C4.02.

- Der Netzanbindungsaspekt stellt eine technische, durch die Errichtung von Umspannstationen, Netzertüchtigungen, intelligentes Netzmanagement o. ä. veränderbare Variable dar. Dies gilt im Hinblick auf die dafür notwendigen Investitionen insbesondere dann, wenn leistungsfähige Windenergieanlagen bzw. Anlagengruppen errichtet werden. Die Antragsituation zum Planungszeitpunkt und die Anregungen aus dem Anhörverfahren zu dieser Planung belegen, dass eine Netzanbindung grundsätzlich überall im Planungsraum erreicht werden kann.
- Dies gilt in gleichem Maße hinsichtlich der Wegeerschließung.
- Investoren- und Betreiberverhalten zeigen, dass andere Einflussgrößen, insbesondere Restriktionsfreiheit im Hinblick auf mit der Windenergienutzung konfligierende Belange oder die Bodenverfügbarkeit, das Gewicht der augenscheinlichen technischen Standortgunst bzw. -ungunst relativieren.
- Weitere für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes und für die unternehmerische Investitionsentscheidung maßgebliche Faktoren, wie z. B. genauer Anlagenstandort, anströmungsoptimierte Aufstellungsmuster oder auch Anlagentyp, -leistung und -anzahl sind den auf die Flächensicherung beschränkten Regelungstatbeständen der Regionalplanung entzogen.

Daraus resultiert die konzeptionelle Annahme, dass die Nutzung der Windenergie in der Region Trier und ihren Teilräumen grundsätzlich überall technisch möglich und unter den zum Planungszeitpunkt geltenden sowie den absehbaren Abnahme- und Vergütungsregelungen wirtschaftlich gestaltbar ist¹², ohne dass es einer besonderen technischen Standortqualifizierung bedarf. Daher werden im aktuellen regionalplanerischen Konzept auch diesbezüglich keine besonderen Anforderungen mehr gestellt¹³.

Dennoch wird die vorliegende Planung im Ergebnis (vgl. Textziff. 3.5) dem Ziel, die Windenergienutzung auf gut geeignete Bereiche zu konzentrieren, auch aus windenergetischer Sicht gerecht. Nach den regionsweit vorliegenden Daten des Deutschen Wetterdienstes zu den Jahresmitteln der Windgeschwindigkeit (W_V) in 50 m über Grund¹⁴ liegen annähernd 85 % der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Klassen mit den höchsten W_V zwischen 5,5 und 7,5 m/s. Im Hinblick auf die regionale Verteilung der W_V sind damit diese ausgezeichneten Lagen deutlich überproportional in der Vorranggebietskulisse enthalten. Weniger als 1 % der Vorranggebiete liegt in Bereichen mit weniger als 5 m/s W_V (vgl. Eingangsausführungen), so dass sich nahezu alle Vorranggebiete in für die Windenergienutzung günstigen windhöffigen Lagen befinden (siehe Tab. 1 und Karte 1).

¹² Vgl. Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 29.03.2000. Danach sind Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber verpflichtet, Windenergieanlagen an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach im EEG festgelegten, nach Betriebsjahren gestaffelten Tarifen zu vergüten. – Auch die gegen Ende der Planungsphase bekanntgewordenen Eckpunkte der für 2004 vorgesehenen Novellierung des EEG hinsichtlich der Windenergienutzung mit etwas verringerten Tarifen und leicht erhöhter Degression sowie einer generellen Besserstellung von Küsten- und Off-Shore-Standorten gegenüber Binnenstandorten ändern an dieser aus regionalplanerischer Sicht getroffenen konzeptionellen Annahme nichts.

¹³ Vgl. auch Ziff IV.1.4.6 des Gem. RdSchr. (siehe Fußnote 4): *"Ob die Investition für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage (einschließlich des zur Stromeinspeisung erforderlichen Anschlusses) wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die als öffentlicher Belang zu beachten ist. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer"*.

¹⁴ DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD), GESCHÄFTSFELD KLIMA- UND UMWELTBERATUNG (Offenbach): Winddaten in 50 m über Grund nach dem verbesserten statistischen Windfeldmodell (SWM). Bereitgestellt für Rheinland-Pfalz im August 2003, GZ KB1B / 03 / 106.

W_V-Klasse	Flächenanteil W_V-Klasse an Region	Flächenanteil Vorranggebiete an W_V-Klasse
≥ 5,5 bis < 7,5 m/s	41,04 %	84,54 %
≥ 4,5 bis < 5,5 m/s	52,71 %	15,23 %
≥ 3,0 bis < 4,5 m/s	6,10 %	0 %
	Σ 99,85 %	Σ 99,77 %

(Summen erreichen nicht genau 100 %, da die Winddaten in einem 200-m-Raster vorliegen, das die jeweiligen Bezugsgrößen (Regions-/Vorrangfläche) nur angenähert im Rahmen der 200-m-Rasterweite abbilden kann.)

Tab. 1: Verteilung von Windgeschwindigkeiten (WV) und Vorranggebieten

3.1.2 Ausschlusskriterien

Nach der grundsätzlich überall im Planungsraum festgestellten technischen Eignung bestimmt sich die Standorteignung für die Windenergienutzung im Weiteren nach den ansonsten wirksamen konfligierenden Belangen. Dabei sind zunächst nachstehende spezifische regionalbedeutsame Kriterien maßgeblich, die im regionalplanerischen Konzept eine begründete Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung entfalten (siehe Tab. 2). Diese Kriterien bestimmen sich wesentlich aus den Belangen der Fachplanungen, die raumordnerisch umzusetzen sind, sowie aus sonstigen raumordnerischen Erfordernissen. Die jeweilige Ausschlussbegründung nimmt dabei Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung, die für eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ROG anzuwenden sind, und hilfsweise auf die für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigenden Erfordernisse gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, soweit sie auf der regionalen Ebene von Bedeutung und den Regelungsstatbeständen dieser Regionalplanung zugänglich sind:

➤ *Landespflegerische Zielvorstellungen nach landespflegerischem Planungsbeitrag (Tab.-Nrn. 1.1 bis 1.12)*

Gemäß § 16 LPfIG werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den regionalen Raumordnungsplänen dargestellt. Sie erfüllen die Funktionen der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des § 15 BNatSchG. Die dazu notwendigen Angaben und Zielvorstellungen werden von der oberen Landespflegebehörde erstellt und binden den Regionalplanungsträger nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LPfIG. Die obere Landespflegebehörde hat in ihrem entsprechenden Planungsbeitrag zu dieser Teilfortschreibung des Regionalplans die landespflegerischen Zielvorstellungen im Hinblick auf die Windenergienutzung im Planungsraum formuliert und fachlich begründet. Danach werden Gebiete mitgeteilt, die aus landespflegerischer Sicht als Standorte für Windenergieanlagen nicht geeignet sind ("landespflegerische Taburäume"), und die einer Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung entgegenstehen. Dabei werden nach anderen Rechtsvorschriften förmlich geschützte Gebiete (Tab.-Nrn. 1.1 bis 1.9) sowie Gebietskategorien aus der Landschaftsrahmenplanung (Tab.-Nrn. 1.10 bis 1.12) benannt. Die Nichteignung im Hinblick auf die Windenergienutzung wird im Wesentlichen mit Schutz und Erhaltung sowie ausdrücklich mit der Entwicklung dieser Gebiete und dem dort angestrebten Zustand von Natur und Landschaft begründet.

Nach Prüfung und Abwägung der jeweiligen Schutzziele der maßgeblichen Verordnungen der förmlich geschützten Gebiete sowie der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt die regionalplanerische Konzeption diese landespflegerischen Zielvorstellungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LPflG als vorrangig gegenüber der Windenergienutzung.

➤ *Erfordernisse der Raumordnung (Tab.-Nrn. 2.1 bis 2.6)*

Die Erfordernisse der Raumordnung nach den Tab.-Nrn. 2.1 bis 2.6 sind großteils ebenfalls auf fachliche Beiträge maßgeblicher Landesfachdienststellen zur Regionalplanung zurückzuführen. So klassifiziert der forstliche Beitrag zum Regionalplan mit der Funktion der forstlichen Rahmenplanung gemäß § 12 Landeswaldgesetz (LWaldG) rund 60 % der Wälder im Planungsraum als regionalbedeutsame Gebiete für die Wald- und Forstwirtschaft. Daraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des dortigen Waldes. Auch für die regional bedeutsamen Rohstoffsicherungsgebiete von besonderem volkswirtschaftlichen Wert, die regionalbedeutsamen Gebiete für die Wasserwirtschaft, für die Erholung sowie für Industrie und Gewerbe wird die raumordnerisch erforderliche Funktionssicherung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption nach Prüfung und Abwägung als vorrangig gegenüber der Windenergienutzung berücksichtigt.

➤ *Sonstige Festsetzungen und Funktionen (Tab.-Nrn. 3 und 4)*

Gestützt auf die jeweiligen wasserrechtlichen Verordnungen berücksichtigt das regionalplanerische Konzept die Schutzfunktion der Zone 1 der im Planungsraum festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete nach entsprechender Prüfung und Abwägung als vorrangig gegenüber der Windenergienutzung (Tab.-Nr. 3.1).

Im Hinblick auf Wohnfunktionen im Planungsraum sieht die Konzeption in einem differenziert abgewogenen Ansatz Mindestabstände zur Windenergienutzung vor (Tab.-Nrn. 4.1 bis 4.3), um im Sinne einer präventiven Umweltvorsorge für die Bevölkerung sicherzustellen, dass akustische und visuelle Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Dabei erfahren die prosperierenden Gemeinden, die mit der besonderen Funktion Wohnen ausgestattet sind, einen erhöhten Mindestabstand, um zu gewährleisten, dass hier auch zukünftig entsprechend der Intention dieser regionalplanerischen Funktionszuweisung Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus bereitgestellt werden können, ohne dass es zu Konflikten mit der Windenergienutzung kommt. Die im Hinblick auf die Erholungsfunktion besondere Schutzbedürftigkeit der Einrichtungen des Freizeitwohnens wird in einem ebenfalls erhöhten Mindestabstand berücksichtigt.

Mit diesen Mindestabständen soll in der regionalplanerischen Konzeption einerseits sichergestellt werden, dass die Umweltvorsorge auch dann gegeben ist, wenn die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit den größtmöglichen Anlagen in höchstmöglicher Konzentration besetzt werden, denn die Regionalplanung kann nur *Flächen* für die Windenergienutzung sichern, und Festlegungen weiterer für die Umweltvorsorge relevanter anlagenbezogener Merkmale, wie bspw. max. Anlagenhöhe, -leistung oder -zahl, sind ihren Regelungsstatbeständen entzogen. Die konzeptionellen Mindestabstandsregelungen sind andererseits aber auch deshalb notwendig, um eben diese

maximale Ausnutzung der festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu ermöglichen, und nicht Gefahr zu laufen, dass sie im Einzelfall an immissionsschutzrechtlichen Belangen scheitert.

➤ Das regionalplanerische Konzept und die Ausschlusswirkung entfaltenden regionalbedeutsamen Kriterien sind als Grundlage für die Planerarbeitung durch die Gremien der Planungsgemeinschaft intensiv beraten, abgewogen und beschlossen worden. Diese Selbstbindung ist über den gesamten Planaufstellungsprozeß grundsätzlich beibehalten worden. Gleichwohl sind im Rahmen der Planaufstellung vorgetragene Anregungen zur Windenergienutzung in von diesen Kriterien betroffenen Gebieten vertiefend einzelfallbezogen geprüft, auf mögliche atypische Fallgestaltung hinterfragt und entsprechend dem Prüfergebnis in die letztlich standortbezogene Abwägung eingestellt worden.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Kriterium	Grundlage	Grundsatz der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG (städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB)
1	Landespflegerische "Taburäume" für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß landespflegerischem Planungsbeitrag nach § 16 Landespflegegesetz – Landschaftsrahmenplanung in der Regionalplanung (Ausschlusswirkung beschlossen durch die Regionalvertretung am 02.07.2002)			
1.1	"NSG200M"	Naturschutzgebiete mit 200-m-Puffer	<i>Landespflegerischer Planungsbeitrag (§ 16 LPfIG – Landschaftsrahmenplanung in der Regionalplanung)</i>	Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.2	"NSG_PL200M"	geplante Naturschutzgebiete mit 200-m-Puffer		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.3	"NP_KERNZ"	Kernzonen der Naturparke		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.4	"NP_LSG"	Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (keine neuen Standorte)		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.5	"ND"	Naturdenkmale		Nrn. 3, 8 und 13 (Nr. 7)
1.6	"GLB"	geschützte Landschaftsbestandteile		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.7	"24ER"	Flächen i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 LPfIG		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.8	"FFH200M"	FFH-Gebiete mit 200-m-Puffer ¹⁵		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.9	"EU_VOGEL"	EU-Vogelschutzgebiete mit 200-m-Puffer ¹⁵		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.10	"BIOTOPE"	Biotopelaut Biotopsystemplanung (Erhaltungsflächen gem. Landschaftsrahmenplanung)		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.11	"REGVBS"	Regionales Biotopverbundsystem (gem. Landschaftsrahmenplanung)		Nrn. 3 und 8 (Nr. 7)
1.12	"LABILD"	für den Schutz des Landschaftsbildes bedeutsame Räume (gem. Landschaftsrahmenplanung)		Nr. 8 und 13 (Nrn. 4 und 7)
2	Erfordernisse der Raumordnung, die einer Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen (Ausschlusswirkung beschlossen durch die Regionalvertretung am 02.07.2002)			

¹⁵ Zum Planungszeitpunkt entsprechend zu erwartende Gebietskulissen gemäß Entwurf des "Dritten Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes (Vorschaltnovelle)" – Gesetzentwurf der LANDESREGIERUNG vom 02.07.2003.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Kriterium	Grundlage	Grundsatz der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG (städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB)
2.1	"FORST"	Gebiete für die Wald und Forstwirtschaft von regionaler Bedeutung (Wälder mit besonderer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion)	Forstfachlicher Planungsbeitrag (§ 12 LWaldG – Forstliche Rahmenplanung in der Regionalplanung)	Nrn. 8 und 10 (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB)
2.2	"ROHSTOFF"	Gebiete für die Rohstoffsicherung von regionaler Bedeutung	Fachbeitrag des Geologischen Landesamtes zur Regionalplanung	Nr. 9 (Nr. 7 und 8)
2.3	"WASSER"	Gebiete für die Wasserwirtschaft (mit den Schwerpunkten Hochwasserschutz und natürliche Fließgewässerentwicklung) von regionaler Bedeutung	Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Regionalplanung	Nrn. 3 und 8 (Nr. 7 und 8)
2.4	"ERHOLUNG"	Gebiete für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung von regionaler Bedeutung (gem. Landschaftsrahmenplanung)	Landespflegerischer Planungsbeitrag / eigene regionalplanerische Festlegung	Nr. 8, 13 und 14 (Nr. 3, 4 und 7)
2.5	"INDUS_VORR"	Gebiete für Industrie und Gewerbe von regionaler Bedeutung	eigene regionalplanerische Festlegung	Nr. 9 (Nr. 8)
2.6	"INDUS_VORB"			
3	Normative Gebietsfestsetzungen, deren Zielsetzungen Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Windenergieanlagen ausschließen (Ausschlusswirkung beschlossen durch die Regionalvertretung am 02.07.2002).			
3.1	"WSG/HSG I"	Wasser- und Heilquellenschutzgebiete – Zone 1	wasserrechtliche Verordnungen	Nrn. 3 und 8 (Nrn. 7 und 8)
4	Sonstige Gebiete, deren Funktionen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließen (Ausschlusswirkung beschlossen durch die Regionalvertretung am 02.07.2002).			
4.1	"SIEDL500M"	500-m-Mindestabstand um Siedlungsgebiete sowie einzelne Wohngebäude im Außenbereich	Ermittlung nach ATKIS / eigene regionalplanerische Festlegung	Nrn. 1, 8 und 11 (Nr. 1)
4.2	"SIEDL1KM"	1.000-m-Mindestabstand um Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen		Nrn. 1, 5, 8 und 11 (Nrn. 1 und 2)
4.3	"FREIZ1KM"	1.000-m-Mindestabstand um Einrichtungen des Freizeitwohnens		Nrn. 1, 8 und 14 (Nrn. 1 und 3)

Tab. 2: Regionalbedeutsame Planungskriterien mit Ausschlusswirkung

Jedes Kriterium liegt in seiner Flächenkulisse regionsweit nach Lage und räumlicher Abgrenzung eindeutig verortet und digital vor¹⁶. Die Karten 2 und 3 zeigen die raumordnerische Umsetzung der sich aus den Fachplanungen und -beiträgen sowie der raumordnerischen Erfordernisse ergebenden Ausschlusskulissen. – Aus den Gebietskulissen insgesamt ergibt sich folgende Flächenbilanz:

a) Regionsgröße:

rd. **4.929 km²**

¹⁶ Die Abgrenzung der Flächenkulissen erfolgt auch hier auf der Grundlage der ATKIS-Strukturen und -Elemente (vgl. Fußnote 2).

b) Einzelflächen der regionalbedeutsamen Kriterien mit Ausschlusswirkung:

ba) *Landespflegerische Taburäume* gem. landespflegerischem Planungsbeitrag (1.1-1.10): rd. **3.756 km²**

bb) *Erfordernisse der Raumordnung*, die raumbedeutsame WEA ausschließen (2.1-2.6): rd. **3.260 km²**

bc) *Sonst. Festsetzungen und Funktionen*, die raumbedeutsame WEA ausschließen (3-4): rd. **3.402 km²**

c) Flächensumme¹⁷ der regionalbedeutsamen Kriterien mit Ausschlusswirkung: rd. **4.775 km²**

d) Von regionalbedeutsamen Ausschlusskriterien freie Fläche: rd. **15.400 ha**

Die von regionalbedeutsamen Ausschlusskriterien freien Flächen stehen nicht in vollem Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung, denn die Standorteignung bestimmt sich im Weiteren nach den abwägungserheblichen, mit der Windenergienutzung konfligierenden ortsspezifischen Belangen. Insbesondere sind dabei reale Nutzungen, qualifizierte städtebauliche Planungen der Gemeinden, infrastrukturelle Fachplanungen, in den Anhörungen von den beteiligten Stellen vorgetragene weitere öffentliche Belange bspw. der Flugsicherung, der Denkmalpflege etc. wie auch Belange von Privatpersonen für die regionalplanerische Letztentscheidung zur Festlegung der Vorranggebiete abwägungserheblich. Die in diesen ortsspezifischen Belangen begründete weitere Einschränkung für die Windenergienutzung ist nicht in einer regionsweiten Flächensumme bilanzierbar, da einige dieser Belange nur qualitativ, nicht aber quantitativ darstellbar sind. Gleichwohl sind sie in der vorliegenden Teilfortschreibung teilraum- und standortbezogen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, soweit sie zum Planungszeitpunkt bekannt waren bzw. im Planaufstellungsverfahren bekannt geworden sind.

3.2 Berücksichtigung städtebaulicher Planungen

Die vorliegende Regionalplanung berücksichtigt die verbindlichen Bauleitpläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen nach Maßgabe der geltenden raumordnungsrechtlichen Vorschriften. Schon während der Planerarbeitung erfolgte im Vorfeld der förmlichen Anhörung ein äußerst intensiver Austausch mit den Gemeinden. Dabei konnte ganz überwiegend erreicht werden, dass die städtebaulichen Planungen engen Bezug auf die regionalplanerische Konzeption zur Windenergienutzung nehmen.

Die im Anhörungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 LPIG unter Beteiligung aller Kommunen einschließlich der Ortsgemeinden darüber hinaus von den Gemeinden angeregten Standortänderungen sowie zusätzlich begehrte Standortbereiche für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wurden sämtlich anhand der regionalplanerischen Kriterien standortbezogen geprüft. Das Prüfergebnis ist dann entsprechend § 1 Abs. 3 ROG vor dem Hintergrund des Berücksichtigungsgebotes gemäß § 12 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG einer abschließenden Abwägung nach § 7 Abs. 7 ROG zugeführt worden.

Dieses Berücksichtigungsgebot trifft auch verbindliche städtebauliche Planungen zur Windenergienutzung, die vor dem Hintergrund der 1997er Teilfortschreibung "Windkraft" des Regionalplans zustande gekommen und seinerzeit mit der Regionalplanung abgestimmt worden sind, die aber in Einzelaspekten von den aktuellen regionalplanerischen Kriterien abweichen. In solchen Fällen kann bei im Einzel-

¹⁷ Die Flächensumme nach c) ist keine mathematische Summe, sondern sie ergibt sich aus der Überlagerung der jeweiligen Flächenkulissen nach ba) bis bc).

fall geprüfter hinreichend städtebaulicher Motivation die regionalplanerische Abwägungsentscheidung aufgrund des gebotenen Vertrauensschutzes zugunsten der städtebaulichen Planung ausfallen, um nicht unangemessene kommunale Plankorrekturen im Hinblick auf die zwischenzeitlich weiterentwickelten regionalplanerischen Kriterien auszulösen. Dies führt in Einzelfällen auch dazu, dass bauleitplanerisch gesicherte Kleinstandorte als Vorrangfestlegungen in der neuen Teilfortschreibung des Regionalplans mitgeführt werden, da bei Unterlassung dort in nicht sachgerechter Weise die Ausschlusswirkung greifen würde. Da auch das Berücksichtigungsgebot der städtebaulichen Planungen Bestandteil des konzeptionellen regionalplanerischen Ansatzes ist, ist darin kein grundsätzlicher Widerspruch zu den eingangs formulierten Zielsetzungen dieser Regionalplanung zu sehen.

Insgesamt ist mit der vorliegenden Regionalplanung eine hohe Kohärenz der planungsrechtlichen Flächensicherung für die Windenergienutzung zwischen regionaler und kommunaler Ebene erreicht. Diese Kohärenz mit weitgehender Vermeidung widerstreitender Rechtsnormen auf der regionalen und der kommunalen Ebene dient vor allem der Planungssicherheit für Grundeigentümer, Investoren und Betreiber. Gleichwohl ist diese Kohärenz nicht in allen Fällen hergestellt. Dies ist aber auch nicht zwingend notwendig, weil das Verhältnis der Planungsebenen zueinander nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bau- und Raumordnungsrechtes klar geregelt ist und für ggf. in solchen Fällen schon ausgeübte Windenergienutzungen Bestandsschutz gilt (vgl. Textziff. 3.3).

3.3 Berücksichtigung des Windenergieanlagenbestandes

In die umfassende, neue Überplanung des Planungsraumes zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden grundsätzlich auch die schon mit Windenergieanlagen besetzten und ggf. planerisch gesicherten Standorte einbezogen. Eine unbesehene Übernahme dieser Standorte in die vorliegende Teilfortschreibung zugunsten der Windenergienutzung wäre aufgrund der in vielen Punkten veränderten Rahmenbedingungen für die Eignungsbeurteilung nicht sachgerecht und würde eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Teilräumen darstellen. Ein nicht schlüssiges und damit nicht bestandsfähiges Plankonzept wäre die Folge. Auch würden die Grundzüge der Neuplanung berührt, wenn an diesen Standorten systematisch insbesondere die Ausschlusswirkung der aktuellen Kriterien zugunsten der Standortsicherung ausgeblendet würde. Im Ergebnis kann die aktuelle Einschätzung der Standorteignung für die Windenergienutzung auf der Grundlage der regionalplanerischen Kriterien dann in der abschließenden Abwägung dazu führen, dass einzelne, schon einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisende Standortbereiche im Rahmen dieser Regionalplanung keine vorrangige Sicherung mehr erfahren.

Bereits vorhandene Windenergieanlagen, die nunmehr außerhalb der Vorranggebiete liegen, genießen Bestandsschutz. Dies betrifft insbesondere Anlagen, deren Standorte auf frühe Planungen zurückgehen bzw. nach der Planersatzregelung des § 35 Abs. 1 BauGB zugelassen wurden. Die Regionalplanung schränkt an solchen Standorten die Windenergienutzung in dem bisherigen Umfang nicht ein; die bisher zulässige und aktuell ausgeübte Nutzung wird mit der vorliegenden Teilfortschreibung nicht infrage gestellt. Ein weiterer Standortausbau zugunsten raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist dort allerdings nicht möglich. Damit wird im Hinblick auf die Eigentumsbelange zwar die Privatnützigkeit dieser Flächen zugunsten des übergeordneten regionalplanerischen Konzeptes eingeschränkt,

aber nicht beseitigt¹⁸. Ein Großteil dieser Fälle wird nach den zum Planungszeitpunkt beschlossenen städtebaulichen Planungen durch die regionsangehörigen Kommunen in gleicher Weise behandelt. Besteht dort nach wie vor eine planerische Sicherung auf der Ebene der Bauleitplanung, greift die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB.

3.4 Berücksichtigung des (privaten) Grundstücksverwertungsinteresses

In den Beteiligungsverfahren sind von Privatpersonen wie auch von Gemeinden zusätzliche Standortvorschläge vorgetragen worden, die in der Regel als Eigentümer Interesse an einer Windenergienutzung auf ihren Grundstücken zeigen und von daher die regionalplanerische Flächensicherung begehren bzw. sich gegen die ansonsten greifende Ausschlusswirkung aussprechen. Soweit die einzelstandortbezogene Behandlung in der Abwägungsentscheidung auf der Grundlage der regionalplanerischen Kriterien zu einer Ablehnung dieser Anregungen führt, wird auch hier im Hinblick auf die Eigentumsbelange die Privatnützigkeit dieser Flächen zugunsten des übergeordneten regionalplanerischen Konzeptes eingeschränkt, gleichwohl nicht beseitigt. Die Fernwirkung räumlicher Planungen wie der Vorliegenden ist in der Rechtsprechung anerkannt, stellt keine über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehende Grundrechtsverletzung und daher auch kein verfassungsrechtliches Problem dar. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Regelungstatbestand des Regionalplans auf raumbedeutsame Windenergieanlagen und eine Regelwirkung beschränkt ist, was im konkreten Einzelfall bei einer Zulassungsentscheidung ausnahmsweise zugunsten des Grundeigentümers durchschlagen kann.

Grundsätzlich kann im Hinblick auf die beabsichtigte Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans mit abschließender Regelung der Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen jedoch davon ausgegangen werden, dass auch für (private) Grundeigentümer eine unmittelbare Rechtsbindung an die Festlegungen des Regionalplans in Betracht kommt. Denn die Eigentumsbelange werden, soweit sie auf der regionalen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, neben dem regionalplanerischen Konzept und den übrigen relevanten Belangen gleichberechtigt in die Abwägung über die endgültigen regionalplanerischen Festlegungen eingestellt. Die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung unterstreicht diese Intention. Damit kann der vorliegende Regionalplan für sich in Anspruch nehmen, auch im Hinblick auf die privaten Belange eine Letztentscheidung getroffen zu haben¹⁹.

3.5 Umfang der regionalplanerischen Flächensicherung für die Windenergienutzung

Die vorliegende Planung trägt als Angebotsplanung der Windenergienutzung in der Region Trier und ihren Teilräume substanziell Rechnung. Planerisch begründet umfassen die nunmehr vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Prüfergebnis der standortbezogenen Abwägung gemäß der dargestellten regionalplanerischen Konzeption schon mit Windenergieanlagen (teilweise) besetzte Standorte (Standortsicherung) mit *Anlagenverdichtung und repowering als Planungsziel* sowie

¹⁸ Ein rechtlicher Anspruch auf über den Bestandsschutz hinausgehende raumordnerische Standortsicherung besteht ebenso wenig wie ein Anspruch auf Schutz der einträglichsten Nutzung des Eigentums. Vgl. Urteil des BVerwG v. 13.03.2003, Az. 4C4.02.

¹⁹ Vgl. Urteil des BVerwG v. 19.07.2001, Az. 4C4.00.

bisher unbeanspruchte Standorte (Standortvorsorge) mit der *Neuerrichtung von [raumbedeutsamen] Windenergieanlagen als Planungsziel:*

Insgesamt:

a) Vorranggebiete:

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------|---------------------|
| aa) | Gesamtzahl aller "Vorranggebiete für die Windenergienutzung": | 90 |
| ab) | Gesamtflächengröße der 90 Vorranggebiete nach aa): | rd. 2.410 ha |
| ac) | durchschnittliche Flächengröße der 90 Vorranggebiete nach aa): | rd. 27 ha |

Davon:

b) Vorranggebiete mit Windenergieanlagen (WEA) – Standortsicherung:

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| ba) | Anzahl der Vorranggebiete mit am Netz befindlichen, genehmigten oder geplanten WEA ²⁰ : | 52 |
| bb) | Gesamtflächengröße der 52 Vorranggebiete nach ba): | rd. 1.675 ha |

➤ **An diesen im Rahmen der Standortsicherung im Regionalplan als "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" festgelegten Standorten ist bei weiterer WEA-Verdichtung und repowering eine erhebliche Steigerung des Ertragspotenzials möglich.**

c) Vorranggebiete ohne WEA – Standortvorsorge:

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| ca) | Anzahl der Vorranggebiete ohne WEA (keine am Netz befindlichen, genehmigten, geplanten WEA) ²⁰ : | 38 |
| cb) | Gesamtflächengröße der 38 Vorranggebiete nach ca): | rd. 735 ha |

[d) Größenordnung des WEA-Potenzials in den Vorranggebieten nach c):

Beispielhaft rechnerisch mögliche Anzahl von WEA der 1,5-MW-Leistungsklasse²¹: rd. **170]**

➤ **An diesen im Rahmen der Standortvorsorge im Regionalplan als "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" festgelegten Standorten ergibt sich auch bei konservativen Annahmen ein erhebliches Ansiedlungspotenzial für WEA.**

4. Berücksichtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (zu erwartende Gebietskulissen) – Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier – Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie sind gem. § 7 Abs. 7 ROG²² in der Abwägung auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der 'Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung' und der 'europäischen Vogelschutzgebiete' im Sinne des BNatSchG zu berücksichtigen²³. Soweit diese erheblich

²⁰ Grundlagen zum Planungszeitpunkt: Erhebung der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD / ABTLG. 4 zu Windenergieanlagen im Direktionsgebiet (Juli 2002). GROSSE ANFRAGE DER FRAKTION DER CDU – ANTWORT DER LANDESREGIERUNG vom 23.06.2003 (LT-DRS 14/2286). Danach waren zum 30.04.2003 in der Region Trier 271 WEA errichtet.

²¹ Berechnungsgrundlagen (beispielhaft): Windpark Hinzert-Pöler/Reinsfeld (Verbandsgemeinde Hermeskeil); dort überstellen neun 1,5-MW-WEA des Herstellers "Südwind" einen knapp 40 ha großen, regionalplanerisch gesicherten Standort; die WEA sind am 19.12.2001 bzw. am 20.06.2002 vom Landkreis Trier-Saarburg genehmigt und zum Planungszeitpunkt gerade errichtet sowie in Betrieb genommen worden (zweite Jahreshälfte 2002).

²² Vgl. gleichlautende Regelung nunmehr auch in § 6 Abs. 1 LPIGneu.

²³ "RICHTLINIE 79/409/EG DER KOMMISSION VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN" (EU-Vogelschutzrichtlinie – EU-VRL, Abl. Nr. L103, S. 1) und "RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21.05.1992 ZUR ERHAL-

beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden und ggf. ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

Zur fachlichen und rechtlichen Absicherung der Planung wird somit die Prüfung der Verträglichkeit der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des § 35 i. V. m. § 34 BNatSchG durchgeführt. Bei den zu berücksichtigenden FFH- und Vogelschutzgebieten handelt es sich um die vom Ministerrat beschlossenen Gebietsvorschläge des Landes Rheinland-Pfalz - Stand Juli 2003. Diese Gebiete sollen mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes (sog. "Vorschaltnovelle"; vgl. Fußnote 15) gesetzlich verankert werden. Diese *förmliche Prüfung* im regionalplanerischen Verfahren kann sich zunächst nur auf diese vom Land-Rheinland-Pfalz zum Planungszeitpunkt beschlossenen und gemeldeten Gebiete beziehen. Es liegt weder in der politischen noch in der fachlichen Kompetenz des Trägers der Regionalplanung, in diese förmliche Prüfung über die Gebietsauswahl und die Beschlüsse der Landesregierung hinausgehende Gebietsvorschläge insbesondere der Naturschutzverbände einzustellen ("IBA-Gebiete", "Chancenlisten")²⁴. – Gleichwohl ist in der standortbezogenen Abwägung im Rahmen der Aufstellung dieser Regionalplanung grundsätzlich eine umfassende Berücksichtigung der landespflegerischen Belange erfolgt, so dass hieraus *kein materieller Nachteil* entsteht. So hat die obere Landespflegebehörde bspw. über den landespflegerischen Planungsbeitrag hinaus eine gesonderte avifaunistische Bewertung im Beteiligungsverfahren zu dieser Teilfortschreibung "Windenergie" vorgenommen, die dann auch einzelne Änderungen an der Vorranggebietskulisse begründete²⁵.

Die Festlegung der geplanten Standorte als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Regionalplanung erfolgt nur dann, wenn *erhebliche* Beeinträchtigungen der besonderen Schutzgebiete durch die geplante Windenergienutzung ausgeschlossen werden können. Als erheblich ist eine Beeinträchtigung dann zu werten, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein FFH- oder Vogelschutzgebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck *nicht mehr* oder nur noch in *deutlich eingeschränktem* Umfang erfüllen kann.

Im landespflegerischen Planungsbeitrag nach § 16 LPfIG sind FFH- und Vogelschutzgebiete grundsätzlich als 'landespflegerische Taburäume' im Hinblick auf die Windenergienutzung bezeichnet (vgl. Textziff. 3.1.2). Die weitere Verträglichkeitsprüfung erfolgt für die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete in getrennten Arbeitsschritten. Als Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass von der vorliegenden Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans nach Kenntnis- und Informationslage zum Planungszeitpunkt **keine** erheblichen Beeinträchtigungen auf die entsprechenden FFH-Gebiete mit

TUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN" (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL, ABl. Nr. L206, S. 7).

²⁴ Dazu liegt eine entsprechende Verfügung der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD / OBERE LANDESPFLEGEBEHÖRDE vom 16.06.2003, Az. 423-01, vor.

²⁵ So z. B. die Herausnahme von ursprünglich im Planentwurf auf dem Saargau vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Merzkirchen, Wincheringen, Fisch und Mannebach (Verbandsgemeinde Saarbürg) oder auch die Verkleinerung des Vorranggebietes in den Gemarkungen Lampaden und Paschel (Verbandsgemeinde Kell).

den jeweils zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie auf die entsprechenden EU-Vogelschutzgebiete mit den jeweils zu schützenden Vogelarten ausgehen. Die Einzelergebnisse der systematischen Verträglichkeitseinschätzung sind als Anhang unter Ziff. IV beigefügt.

5. Umwelterklärung zur Landschaftsrahmenplanung

Gemäß § 16 LPfIG werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den regionalen Raumordnungsplänen dargestellt, die damit die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllen. Die obere Landespflegebehörde hat in ihrem entsprechenden Planungsbeitrag zu dieser Teilfortschreibung des Regionalplans²⁶ die landespflegerischen Zielvorstellungen im Hinblick auf die Windenergienutzung im Planungsraum formuliert und Gebiete mitgeteilt, die aus landespflegerischer Sicht als Standorte für Windenergieanlagen nicht geeignet sind ("landespflegerische Taburäume"). Insoweit wird auf die Ausführungen unter vorstehender Textziff. 3.1.2 verwiesen.

Abs. 4 des § 16 LPfIG beinhaltet eine Darlegungs- und Begründungspflicht, wonach in den regionalen Raumordnungsplänen zur Umweltverträglichkeit darzulegen ist, ob und aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen abgewichen wird (Textziff. 5.1) und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen (Textziff. 5.2).

5.1 Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Im Rahmen der Erarbeitung des dieser Teilfortschreibung zugrundeliegenden regionalplanerischen Konzeptes erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit den mitgeteilten landespflegerischen Zielvorstellungen und deren objektivem Gewicht im Einzelnen. Nach Prüfung und Abwägung der jeweiligen Sachverhalte berücksichtigt die regionalplanerische Konzeption nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LPfIG im Ergebnis diese Zielvorstellungen als vorrangig gegenüber der Windenergienutzung²⁷. Die mitgeteilten "landespflegerischen Taburäume" entfalten demnach bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowohl bei der Entwurfserarbeitung wie auch bei Prüfung und Abwägung von im Rahmen der Beteiligungsverfahren zusätzlich vorgeschlagenen Standorten für die Windenergienutzung regelmäßig Ausschlusswirkung. Damit wird den landespflegerischen Zielvorstellungen **weitestgehend entsprochen**.

Von diesem Vorgehen wird nur in wenigen Einzelällen abgewichen. In die umfassende, neue Überplanung des Planungsraumes zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden grundsätzlich auch die zum Planungszeitpunkt schon (bauleit-) planerisch für die Windenergienutzung gesicherten und ggf. schon mit Anlagen besetzten Standorte einbezogen. Dies umfasst auch verbindliche städtebauliche Planungen zur Windenergienutzung, die an die 1997er Teilfortschreibung "Windkraft" des Regionalplans angepasst waren und seinerzeit mit der Regionalplanung abgestimmt

²⁶ STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD / OBERE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE: 'Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie; hier: Landespflegerischer Planungsbeitrag gem. § 16 LPfIG' vom 15.05.2002, Az. 423-03.

²⁷ Beschluss der Regionalvertretung vom 02.07.2002 nach Vorbereitung durch Planungsausschuss und Regionalvorstand.

wurden, die aber in Einzelaspekten von den aktuellen regionalplanerischen Kriterien abweichen können. In diesen Fällen tritt neben die o. a. Berücksichtigungspflicht der landespflegerischen Zielvorstellungen i. S. d. § 16 LPfIG das Gebot des § 12 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG, wonach diese städtebaulichen Planungen vom Regionalplanungsträger entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 7 ROG zu berücksichtigen sind. Unter diesen Ausgangsbedingungen kann bei im Einzelfall geprüfter, hinreichend städtebaulicher Motivation die aktuelle regionalplanerische Abwägungsentscheidung aufgrund des gebotenen Vertrauensschutzes zugunsten der vorgefundenen städtebaulichen Planung und damit ggf. zulasten der für diese Teilfortschreibung mitgeteilten landespflegerischen Zielvorstellungen ausfallen, um nicht unangemessene kommunale Plankorrekturen im Hinblick auf die zwischenzeitlich weiterentwickelten regionalplanerischen Kriterien auszulösen. Im Ergebnis werden somit auch wenige, bauleitplanerisch gesicherte Kleinstandorte als Vorrangfestlegungen in der neuen Teilfortschreibung des Regionalplans mitgeführt, da bei Unterlassung dort in nicht sachgerechter Weise die Ausschlusswirkung greifen würde. Da auch das rechtlich normierte Berücksichtigungsgebot der städtebaulichen Planungen Bestandteil des konzeptionellen regionalplanerischen Ansatzes ist, ist darin kein grundsätzlicher Widerspruch zu den eingangs formulierten Zielsetzungen dieser Regionalplanung zu sehen (vgl. vorstehende Textziffn. 3.2 und 3.3).

5.2 Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Durch die regelmäßige Ausschlusswirkung der mitgeteilten "landespflegerischen Taburäume" und einer darauf ausgerichteten Prüfung *standörtlicher Alternativen* von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Planaufstellungsverfahren wie vorstehend beschrieben, **vermeidet** die vorliegende Teilfortschreibung grundsätzlich im regionalen Planungsmaßstab relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Prüfung anderer Planungsalternativen, wie z. B. *technischer Alternativen* durch die Nutzung anderer Formen regenerativer Energien, kommt im Hinblick auf den Planungsgegenstand "Windenergienutzung" zur Beeinträchtigungsvermeidung nicht in Betracht, da der Regionalplanungsträger der grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen und einer daraus resultierenden, möglichen ungeordneten Entwicklung der Windenergienutzung alleine und ausschließlich die Ausfüllung des Planvorbehaltes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 entgegensetzen kann. Danach kann nur durch eine positive, geordnete Standortplanung mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum wie vorliegend das Planungsziel nach räumlicher Konzentration der Windenergienutzung innerhalb der Region Trier und ihrer Teilräume auf gut geeignete Bereiche zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erfolgen (vgl. Textziff. 1 und 2).

Dennoch verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich aus der Umsetzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ergeben, können nur im Rahmen der nachfolgenden (Bauleit-) Plan- und Zulassungsverfahren in der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sachgerecht erfasst und danach angemessen minimiert, ausgeglichen oder kompensiert werden, da die wesentlichen eingriffserheblichen und -wirksamen Umsetzungsaspekte (insbesondere Anlagenmikrostandort, -anzahl, -aufstellungsmuster, -höhe, -typ, -farbgestaltung) den auf die Flächensicherung beschränkten Regelungsstatbeständen der Regionalplanung entzogen sind. Dies gilt in gleicher Weise hinsichtlich der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen.

Für die Verortung von Kompensationsmaßnahmen trifft die Regionalplanung gleichwohl eine Flächenvorsorge im Rahmen der Umsetzung des Funktionsraumes des Regionalen Biotopverbundsystems. Nach der zum Planungszeitpunkt ebenfalls in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier ist die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Diese bilden ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe, das zu einem kohärenter Biotopverbund zu entwickeln ist, um Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu gewährleisten, damit diese in entsprechend großen Populationen dauerhaft und selbständig überleben können. Dabei wird als raumordnerisches Erfordernis festgelegt, dass der Aufbau des regionalen Biotopverbundes von allen Planungsträgern aktiv gefördert werden soll. Weiterhin wird festgelegt, dass aus diesem Grund die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Kompensationsmaßnahmen – unter Beachtung der fachlichen Erfordernisse – schwerpunktmäßig im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems und hier mit Priorität in den Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz umgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgt die Festlegung, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das regionale Verbundsystem ergänzt und verdichtet werden soll²⁸.

Damit und durch die schon auf der regionalplanerischen Ebene vorgenommene feingliedrige Ausgestaltung des regionalen Biotopverbundes kann der räumliche und funktionale Bezug von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Eingriffsort ungeachtet eigentumsrechtlicher Fragestellungen auf der regionalen Planungsebene **grundsätzlich hergestellt** werden.

III. Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Trier

- Kartenverzeichnis / Übersichtskarte der Vorranggebiete / Standortkarten der Vorranggebiete
- *nachstehend* –

IV. Anhang

- Berücksichtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (zu erwartende Gebietskullissen) – Einzelbetrachtung
- *nachstehend* –

²⁸ Entspricht der Beschlusslage der Regionalvertretung vom 22.11.2001 zum Entwurf des Fachkapitels "Arten- und Biotopschutz" für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.

III. Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Trier

Kartenverzeichnis der Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- Übersichtskarte der Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Trier und
- Standortkarten der Vorranggebiete für die Windenergienutzung – *nachstehend* –

Landkreis Berncastel-Wittlich	
Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde	Bezeichnung der Vorranggebiete (Fläche des bezeichneten Gebietes in Klammern)
<u>VG Manderscheid</u>	
OG Hasborn	- Hasborn 1 - (10,856 ha)
<u>Gemeinde Morbach</u>	
Ortsbezirke Rapperath, Wenigerath	- Morbach 1 - (213,029 ha)
<u>VG Thalfang</u>	
OG Berglicht, Breit, Büd- lich, Heidenburg, Talling	- Berglicht / Breit / Büdlich / Heidenburg / Talling 1 - (81,843 ha)
<u>VG Wittlich-Land</u>	
OG Hupperath	- Hupperath 1 - (12,166 ha)
OG Niersbach	- Niersbach 1 - (7,790 ha)
Landkreis Bitburg-Prüm	
Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde	Bezeichnung der Vorranggebiete (Fläche des bezeichneten Gebietes in Klammern)
<u>VG Arzfeld</u>	
OG Arzfeld	- Arzfeld 1 - (38,143 ha)
OG Dackscheid	- Dackscheid 1 - (6,424 ha)
OG Eilscheid	- Eilscheid 1 - (3,041 ha)
OG Kesfeld	- Kesfeld 1 - (11,843 ha)
	- Kesfeld 2 - (5,440 ha)
	- Kesfeld 3 - (3,333 ha)
OG Lauperath	- Lauperath 1 - (5,572 ha)
OG Lichtenborn	- Lichtenborn 1 - (4,422 ha)

	- Lichtenborn 2 -	(26,530 ha)
	- Lichtenborn 3 -	(2,120 ha)
OG Manderscheid	- Manderscheid 1 -	(4,176 ha)
	- Manderscheid 2 -	(2,385 ha)
OG Plütscheid	- Plütscheid 1 -	(8,931 ha)
OG Üttfeld	- Üttfeld 1 -	(1,337 ha)
VG Bitburg-Land		
OG Brimingen	- Brimingen 1 -	(5,471 ha)
OG Brimingen, Hisel	- Brimingen / Hisel 1 -	(22,549 ha)
OG Halsdorf	- Halsdorf 1 -	(86,724 ha)
OG Heilenbach	- Heilenbach 1 -	(84,775 ha)
OG Hisel	- Hisel 1 -	(1,261 ha)
	- Hisel 2 -	(0,423 ha)
OG Idesheim	- Idesheim 1 -	(89,902 ha)
OG Meckel	- Meckel 2 -	(74,654 ha)
OG Olsdorf	- Olsdorf 1 -	(5,130 ha)
OG Sefferweich	- Sefferweich 1 -	(69,391 ha)
	- Sefferweich 2 -	(34,395 ha)
OG Schleid	- Schleid 1 -	(5,385 ha)
VG Irrel		
OG Eisenach	- Eisenach 1 -	(103,049 ha)
OG Gilzem	- Gilzem 1 -	(9,275 ha)
VG Kyllburg		
OG Kyllburgweiler	- Kyllburgweiler 1 -	(22,323 ha)
VG Neuerburg		
OG Hommerdingen	- Hommerdingen 1 -	(18,180 ha)
OG Nusbaum	- Nusbaum 1 -	(58,704 ha)
	- Nusbaum 2 -	(37,057 ha)
VG Prüm		
OG Fleringen	- Fleringen 1 -	(25,719 ha)

OG Habscheid	- Habscheid 1 -	(28,436 ha)
	- Habscheid 2 -	(8,017 ha)
	- Habscheid 3 -	(44,768 ha)
	- Habscheid 4 -	(2,333 ha)
OG Heckhuscheid	- Heckhuscheid 1 -	(32,352 ha)
	- Heckhuscheid 2 -	(3,836 ha)
OG Kleinlangenfeld	- Kleinlangenfeld 1 -	(15,075 ha)
OG Matzerath	- Matzerath 1 -	(11,072 ha)
OG Pittenbach	- Pittenbach / Pronsfeld / Sellerich / Watzerath -	(insg. 174,831 ha)
OG Pronsfeld	- Pittenbach / Pronsfeld / Sellerich / Watzerath -	(insg. 174,831 ha)
OG Roth b. Prüm	- Roth 1 -	(42,714 ha)
OG Sellerich	- Pittenbach / Pronsfeld / Sellerich / Watzerath -	(insg. 174,831 ha)
OG Seiwerath	- Seiwerath 1 -	(5,733 ha)
OG Watzerath	- Pittenbach / Pronsfeld / Sellerich / Watzerath -	(insg. 174,831 ha)
OG Wawern	- Wawern 1 -	(41,959 ha)
OG Winterspelt	- Winterspelt 1 -	(3,744 ha)
	- Winterspelt 2 -	(21,297 ha)
	- Winterspelt 3 -	(14,193 ha)
VG Speicher		
OG Orenhofen	- Orenhofen 1-	(1,027 ha)
Landkreis Daun		
Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde	Bezeichnung der Vorranggebiete (Fläche des bezeichneten Gebietes in Klammern)	
VG Daun		
Stadt Daun	- Waldkönigen / Hinterweiler 1 -	(insg. 21,900 ha)
OG Hinterweiler	- Waldkönigen / Hinterweiler 1 -	(insg. 21,900 ha)
OG Sarmersbach	- Sarmersbach 2 und 3 -	(insg. 24,335 ha)

VG Gerolstein		
OG Kalenborn-Scheuern	- Kalenborn-Scheuern 1 -	(4,837 ha)
VG Hillesheim		
OG Walsdorf	- Walsdorf 1 -	(18,511 ha)
VG Kelberg		
OG Beinhausen	- Beinhausen 1 -	(22,627 ha)
OG Boxberg	- Boxberg 1 -	(7,136 ha)
OG Kaperich	- Kaperich 1 -	(2,454 ha)
OG Katzwinkel	- Katzwinkel 1 -	(17,705 ha)
OG Lirstal	- Lirstal 1 -	(1,066 ha)
	- Lirstal 2 -	(3,155 ha)
OG Uersfeld	- Uersfeld 1 -	(1,081 ha)
	- Uersfeld 2 -	(1,040 ha)
	- Uersfeld 3 -	(1,076 ha)
VG Obere Kyll		
OG Hallschlag, Scheid	- Hallschlag / Scheid 1 -	(11,834 ha)
	- Hallschlag / Scheid 2 -	(4,068 ha)
	- Hallschlag / Scheid 3 -	(12,446 ha)
	- Hallschlag / Scheid 4 -	(32,290 ha)
	- Hallschlag / Scheid 6 -	(8,483 ha)
OG Ormont	- Ormont 1 -	(39,729 ha)
OG Reuth	- Reuth 1 -	(10,415 ha)
	- Reuth 2 -	(45,745 ha)
Landkreis Trier-Saarburg		
Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde	Bezeichnung der Vorranggebiete <i>(Fläche des bezeichneten Gebietes in Klammern)</i>	
VG Hermeskeil		
OG Bescheid	- Bescheid 1 -	(15,807 ha)
OG Hinzert-Pölerlert	- Hinzert-Pölerlert 1 -	(17,395 ha)
OG Naurath (Wald)	- Naurath 1 -	(5,684 ha)

OG Reinsfeld	- Reinsfeld 1 -	(31,220 ha)
	- Reinsfeld 2 -	(8,682 ha)
VG Kell		
OG Lampaden, OG Paschel	- Lampaden/Paschel 1 -	(35,796 ha)
VG Konz		
Stadt Konz	- Konz 1 -	(20,289 ha)
VG Ruwer		
OG Gusterath	- Gusterath 1 -	(3,698 ha)
	- Gusterath 2 -	(23,435 ha)
OG Waldrach	- Waldrach 1 -	(19,923 ha)
	- Waldrach 2 -	(16,328 ha)
VG Saarburg		
OG Kirf	- Kirf 1 -	(104,152 ha)
VG Schweich		
OG Mehring	- Mehring 1 -	(34,970 ha)
VG Trier-Land		
OG Trierweiler	- Trierweiler 1 -	(52,828 ha)
OG Welschbillig	- Welschbillig 1 -	(74,317 ha)

IV. Anhang

Berücksichtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (zu erwartende Gebietskulissen) – Einzelbetrachtung

➤ **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Direkte Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes – Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie

Von den in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes – Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird kein FFH-Gebiet territorial direkt in Anspruch genommen (vgl. Karte 4: FFH-Gebiete und Vorranggebiete für die Windenergienutzung – räumliche Verteilung). Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen des landespflegerischen Planungsbeitrages zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete i. d. R. ein Mindestabstand von 200 m zwischen FFH-Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten. In wenigen Ausnahmefällen kommt es zu Unterschreitungen dieses Mindestabstandes bei Gebieten, die zum Planungszeitpunkt im Rahmen der Bauleitplanung bereits verbindlich für die Windenergienutzung festgelegt und in denen Windenergieanlagen (WEA) genehmigt bzw. errichtet sind.

Aufgrund des Wirkungsprofils von Windenergieanlagen und ihrer Ortsgebundenheit (WEA entfalten keine stofflichen Fernwirkungen) kann somit eine direkte Beeinträchtigung der zu schützenden Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten durch die Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeitseinschätzung kann somit auf die zu schützende Fauna der FFH-Gebiete gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG konzentriert werden. In den relevanten FFH-Gebieten (Gebiete innerhalb der Region Trier und von der Planung betroffene angrenzende FFH-Gebiete) sind folgende zu schützende Tierarten aufgeführt:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussampfer-Dukatenfalter (*Lycaena dispar*), Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Gekielte Smaragdlibelle (*Oxygastra curtisi*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Groppe (*Cottus gobio*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleine Flussperlmuschel (*Unio crassus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*).

Es ist festzustellen, dass von der Windenergienutzung ausschließlich eine potenzielle Beeinträchtigung auf die gemeldeten Fledermausarten in den FFH-Gebieten ausgehen könnte.

Für alle anderen in den FFH-Gebieten zu schützenden Tierarten können, aufgrund der jeweils artspezifischen Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen räumlichen Distanz, erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund bezieht sich im Weiteren die regionalplanerische Verträglichkeitseinschätzung auf FFH-Gebiete, in denen Fledermäuse gem. Anhang II FFH-Richtlinie 92/43/EWG als zu schützende Arten angeführt sind.

Weitere funktionale Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes – Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie

Es gibt bisher keine wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen über Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Windenergieanlagen. Doch mehren sich in jüngster Zeit die Anzeichen, dass Windenergieanlagen ein Gefährdungspotenzial für Fledermäuse darstellen können (Funde von Schlagopfern unter WEA sowie erste Untersuchungen zu Änderungen des Jagdverhaltens und der Verlagerung von Lebensräumen liegen vor). Bei der Betrachtung des Gefährdungspotenzials sind folgende negative Einflüsse theoretisch möglich:

- Störungen durch Ultraschallemissionen,
- Kollision mit den Rotoren,
- Barriereeffekte und damit zusammenhängend Verlust bzw. Verlagerung von Flugkorridoren und
- Verdrängungseffekte und damit zusammenhängend Verlust des Jagdgebietes.

Im Folgenden werden die genannten Einflussgrößen und ihre Relevanz für die weitere Prüfung kurz erläutert:

Ultraschallemissionen

Einige WEA-Typen emittieren Ultraschall. Bisher ist nicht bekannt, wie Fledermäuse darauf reagieren. Nach ersten Einzelbeobachtungen scheint dies artenspezifisch sehr unterschiedlich zu sein (Spektrum reicht von "kein Einfluss auf die Fledermäuse bis zur Meidung des WEA-Umfeldes"). Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes kann eine Einschätzung der Beeinträchtigungswirkung von Ultraschallemissionen auf die Fledermausfauna nicht vorgenommen werden. Diese Einflussgröße wird deshalb keiner weiteren Betrachtung unterzogen.

Kollision mit den Rotoren

Aufgrund von Schlagopferfunden kann gefolgert werden, dass für Fledermäuse ein potenzielles Risiko besteht, mit Rotoren von WEA zu kollidieren. Wie erheblich dieses Gefährdungspotenzial ist, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sicher abgeschätzt werden. So wird bei einem Bestand von > 12.000 WEA im Jahr 2002 in Deutschland die Zahl der an WEA verunglückten Fledermäusen mit rd.

90 bis 200 angegeben. Nach ersten Untersuchungen muss festgestellt werden, dass das Kollisionsrisiko zum einen von der Höhe der WEA und zum anderen von der jeweils betroffenen Fledermausart und den betroffenen Lebensraumfunktionen abhängig ist. Da WEA bisher meist in offenen Bereichen außerhalb des Waldes errichtet werden, sind hauptsächlich Arten gefährdet, die in diesen Bereichen ihre Jagdhabitats haben. Dies sind z. B. Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zweifarbfledermaus. Es gibt andererseits Arten, die aufgrund ihrer engen Bindung an bestimmte Lebensraumtypen grundsätzlich nur dann gefährdet sind, wenn die WEA direkt in ihrem Lebensraum errichtet werden. So stellt z. B. die Bechsteinfledermaus als echte Waldfledermaus eine Art dar, die vorwiegend in reich strukturierten Laubmischwäldern lebt. Außerhalb dieser Lebensraumtypen errichtete WEA stellen i. d. R. kein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko für diese Fledermausart dar. Ferner muss bei der Einschätzung des Beeinträchtigungsrisikos das Flugverhalten der verschiedenen Arten berücksichtigt werden. So können relativ langsam und niedrig fliegende/jagende Fledermäuse (z. B. Bechsteinfledermaus) Hindernissen gut ausweichen. Für diese Arten stellen allenfalls relativ niedrige WEA (ca. 30 m Nabenhöhe und 15 m Rotorradius) ein Kollisionsrisiko dar, während für andere Arten, die im offenen Luftraum jagen, auch große WEA mit Nabenhöhe > 50 m ein potenzielles Risiko darstellen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand scheint weiterhin von Bedeutung, ob die jeweils betroffenen Fledermausarten ausgeprägte jahreszeitliche Wanderungen vornehmen (fernwandernde Fledermausarten) oder eher standortgebunden sind, da es hauptsächlich während des jahreszeitlichen Fledermauszuges und hier überwiegend während des Herbstzuges zu Kollisionen kommt. Als fernwandernde Arten in Rheinland-Pfalz gelten folgende Fledermausarten: Raufhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler. Über die Zugwege liegen bisher allerdings noch keine umfassenden Informationen vor, die eine abgesicherte Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos auf Ebene der Regionalplanung zulassen würden.

Barriereeffekte und damit zusammenhängend Verlust bzw. Verlagerung von Flugkorridoren

Ob WEA einen Barriereeffekt für Fledermäuse verursachen, hängt sowohl von dem Verhalten und den Lebensraumansprüchen der jeweiligen Art (z. B. räumliche Trennung zwischen Schlafquartier und Jagdgebiet, von dem jeweiligen Flug- und Jagdverhalten und dem Aktionsradius der Tiere) als auch von der Lage und der Größe des Windparks ab. So sind standortgebundene Fledermäuse wie die Bechsteinfledermaus oder Fledermausarten mit räumlich getrenntem Tagesquartier und Jagdlebensraum aber großem Aktionsradius (z. B. Großes Mausohr) weniger von WEA beeinträchtigt, als Arten mit räumlich getrenntem Ruhequartier und Jagdrevier, aber eng begrenztem Aktionsradius. Von Bedeutung ist weiterhin, ob es sich um Arten handelt, die an bestimmten Leitstrukturen (Hecken, Wald-ränder, Hangkanten) entlang oder im offenen Luftraum zwischen Jagdrevier und Quartier wandern. Für Arten, die strukturgebundene Tageswanderungen vollziehen, besteht ein geringes Beeinträchtigungsrisiko, wenn zwischen den WEA und Zugwegen ein Mindestabstand eingehalten wird, der die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere in den Rotorbereich fliegen, als gering erscheinen lässt (hier sind im jeweiligen Einzelfall Abstände festzulegen, die nicht mehr Betrachtungsebene der Regionalplanung sind). So empfehlen BACH, BRINKMANN et al.²⁹ die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 200 m

²⁹ BACH, L., BRINKMANN, R., LIMPENS, H., RAHMEL, U., REICHENBACH, M. UND RÖSCHEN, A. (1999): Bewertung und planerischen Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung, Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Bd. 4.

für mäßig bis nicht strukturgebundene Arten als ausreichend, um die weitere Nutzung der betroffenen Flugstraße oder des Jagdgebietes sicherzustellen. Grundsätzlich kann hier gelten, dass die Festlegung von Mindestabständen zwischen WEA und Flugstraße im konkreten Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren erfolgen muss und sich den Regelungsstatbeständen der Regionalplanung entzieht.

Ferner ist bei der Einschätzung der Barrierewirkung auch zu berücksichtigen, ob das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung in einem Zugweg für Arten mit einer ausgeprägten Sommer- und Winterwanderung liegt (s. o.). Sollte ein geplantes Vorranggebiet für die Windenergienutzung in einer Fledermauszugbahn liegen, ist nicht automatisch von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Hier ist dann im konkreten Zulassungsfall die Beeinträchtigungswirkung zu untersuchen und ggf. sind Maßnahmen festzulegen, die zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen beitragen (angepasste Bauhöhen, Stellung der WEA zueinander und zu Leitstrukturen oder zeitweises Abschalten der Rotoren in der am jeweiligen Standort relevanten Zeit der Herbst- und Frühjahrswanderung).

Verdrängungseffekte und Verlust des Jagdgebietes

Die Beeinträchtigung von Fledermäusen in ihrem Jagdgebiet ist ebenfalls artspezifisch sehr unterschiedlich. So zeigen erste Untersuchungen z. B., dass Breitflügelfledermäuse das Umfeld von WEA meiden, während Zwergfledermäuse die Nähe von WEA offensichtlich nicht als störend empfinden. Für die nachfolgende Einschätzung der Verträglichkeit kann dieser Aspekt allerdings unberücksichtigt bleiben, da keines der geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung in einem FFH-Gebiet und somit auch nicht in einem der dort befindlichen Jagdhabitats von Fledermäusen liegt.

In der Region Trier sind, wie bereits dargestellt, innerhalb der FFH-Gebiete folgende Fledermausarten als zu schützende Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie genannt (Inhalt der 2. Klammer gibt den Gefährdungsgrad gem. Roter Liste Deutschland an) :

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) (Gefährdungsgrad 3 = gefährdet),
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) (Gefährdungsgrad 1 = vom Aussterben bedroht),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (Gefährdungsgrad 3 = gefährdet),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (Gefährdungsgrad 1 = vom Aussterben bedroht),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (Gefährdungsgrad G = Gefährdung wird angenommen, Status jedoch unbekannt) und
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) (Gefährdungsgrad 1 = vom Aussterben bedroht).

Kurzbeschreibung der zu betrachtenden Fledermausarten und Einschätzung der artspezifischen Empfindlichkeit hinsichtlich der Windenergienutzung

Bechsteinfledermaus

Der Lebensraum der Bechsteinfledermaus ist der Wald (vorzugsweise reich strukturierter, naturnah bewirtschafteter Laubmischwald). Manchmal ist sie auch in Parks oder Streuobstwiesen anzutreffen.

Sie führt ein kleinräumiges, auf den Lebensraum Wald fixiertes, Leben. So liegen Wochenstuben- und Sommerruhequartiere (hohle Bäume, Spechthöhlen, hinter abgeplatzter Rinde) oft in unmittelbarer Nähe zum Jagdrevier. Die Bechsteinfledermaus vollzieht häufige Quartierwechsel innerhalb ihres Lebensraumes. Ausgeprägte Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren (hohle Bäume, unterirdische Anlagen wie Keller, Stollen und Höhlen) sind nicht zu verzeichnen (max. Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier ca. 35 km). Sie ist langsam fliegend und sehr wendig, d. h. sie kann Hindernissen sehr gut ausweichen. Sie jagt in einer Höhe von 1 m bis 5 m. Da die Bechsteinfledermaus sehr strukturgebunden an ihren Lebensraumtyp (Wald) ist, stellen außerhalb von Waldgebieten geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Fledermausart dar. Hinzu kommt, dass die Bechsteinfledermaus aufgrund ihres Flugverhaltens Hindernissen sehr gut ausweichen kann und der Flug i. d. R. in Höhen unterhalb der drehenden Rotorblätter stattfindet. Somit ist die Empfindlichkeit der Bechsteinfledermaus bezüglich der Windenergienutzung als gering einzustufen.

Große Hufeisennase

Die Große Hufeisennase ist eine wärmeliebende Art, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Südeuropa und Nordafrika hat. In unseren Breiten kommt sie hauptsächlich in wärmebegünstigten Gebieten, wie dem Saar- und Moseltal vor. Im Sommer bezieht sie in Gebäuden Quartier (vorzugsweise in geräumigen, warmen, zugluftfreien Dachböden). Hier sind auch die Fortpflanzungsquartiere zu finden. Als Winterquartiere dienen Höhlen und Stollen. Als Jagdhabitats dienen bevorzugt lichte Laubwaldgebiete, Waldränder sowie strukturreiche halboffene Landschaften, reich gegliederte Kulturlandschaften sowie unverbauete Fluss- und Bachtäler. Sie jagt meist in tiefem, langsamem Flug (Flughöhe i. R. zwischen 0,5 m und 6 m) entlang von Leitstrukturen (Vegetation, Fließgewässer) oder dicht über den Baumkronen. Sie ist ein sehr wendiger Flieger. Der Aktionsradius einer Kolonie kann zwischen 8 km und 16 km betragen. Die Große Hufeisennase ist eine ortstreue Art, die nur geringe Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier zurücklegt (ca. 30 km). Wenn die WEA nicht in den Jagdhabitats sowie in unmittelbarer Nähe zu den Sommer- und Winterquartieren errichtet werden und ein – im jeweiligen Zulassungsfall festzulegender – Mindestabstand zu den Leitstrukturen für ihre Tages- und Jahreswanderungen eingehalten wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Fledermausart durch WEA zu erwarten.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr bezieht im Sommer hauptsächlich in Dachstuben und Kirchtürmen Quartier. Männchen suchen im Sommer auch Baumhöhlen und -spalten als Tagesquartier auf. Als Jagdrevier gelten vorzugsweise alte, unterwuchsarme Laubwaldbestände (Buchen- und Eichenwälder), aber auch frisch gemähte Wiesen und sogar Ackerflächen werden z. T. genutzt. Sie stellt in langsamem Suchflug dicht über dem Erdboden ihrer Beute nach. Die Flughöhe liegt zwischen 5 m und 10 m über dem Boden. Bei ihrem Flug orientiert sie sich häufig an Vegetationsstrukturen (z. B. Hecken und Waldränder), gelegentlich wird auch der offene Luftraum beim Flug in die Jagdhabitats genutzt. Diese Fledermausart hat einen großen Aktionsradius. So legen die Weibchen z. T. Strecken von 15 km zwischen Wochenstube und Jagdrevier zurück. Bei ihrer Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier können Entfernungen von mehreren 100 km zurückgelegt werden. Sie gilt als wärmeliebende Art,

die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Aufgrund ihres Flugverhaltens, ihres großen Aktionsradius und durch Gewöhnungseffekte ist für diese Fledermausart in ihrem Sommerlebensraum eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung anzunehmen, wenn die WEA nicht im Jagdrevier selbst oder in unmittelbarer Nähe zur Wochenstube stehen und die Flugbahnen zwischen Quartier und Jagdgebiet nicht direkt verstellt werden. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass WEA Barrierewirkung entfalten oder ein Hindernis mit Kollisionsgefahr für diese Fledermausart darstellen könnten, wenn die WEA in den Zugkorridoren zwischen Sommer- und Winterquartier bzw. in unmittelbarer Nähe zum Winterquartier (Höhlen, Stollen, sonstige unterirdischen Räume) errichtet werden. So sind unter den bisher bekannten Kollisionsopfern auch einige Individuen dieser Art zu verzeichnen. Da das Große Mausohr allerdings eine in Deutschland weit verbreitete Art darstellt, deren gefährdete Bestände sich in einigen Gebieten z. T. wieder erholt haben (so wurde in Bayern von 1986 bis 1995 eine Bestandszunahme um 50 % erreicht, womit der dortige Bestand auf mindestens 120.000 bis 130.000 Tiere geschätzt wird) ist das Kollisionsrisiko im Vergleich zu anderen, selteneren Arten mit geringerer räumlicher Verbreitung zu relativieren und nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht signifikant erhöht anzusehen. Unter Berücksichtigung der Maßgaben, dass WEA nicht in den Jagdgebieten sowie in unmittelbarer Nähe zu den Sommer- und Winterquartieren errichtet werden sollen und ein – im jeweiligen Zulassungsfall festzulegender – Mindestabstand zu den Leitstrukturen für ihre Tages- und Jahreswanderungen eingehalten wird, ist auch für diese Art ein eher geringes Beeinträchtigungsrisiko durch WEA anzunehmen.

Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus ist eine in Zentraleuropa vorkommende Fledermausart. Als Hauptverbreitungsgebiete in der Region gelten das Moseltal und einige Seitentäler der Mosel. Die Jagdgebiete liegen vorzugsweise im Wald, wo sie in schnellem Flug dicht über den Baumkronen ihrer Beute nachstellt. Aber auch Waldränder, Obstgärten und Alleen werden als Jagdgebiete genutzt. Als Verbindungselemente zwischen zwei Jagdgebieten dienen häufig Waldränder und Waldwege. Als Sommerquartiere / Wochenstuben werden hauptsächlich Spalten hinter abgeplatzter Rinde, Spechthöhlen, Mauerspalten und Fensterläden genutzt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Keller und Steinbrüche. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden i. d. R. mehrere zehn Kilometer zurückgelegt, z. T. werden auch Entfernungen bis 300 km überbrückt. Aufgrund ihres seltenen Vorkommens und ihrer z. T. verborgenen Lebensweise bestehen erhebliche Wissensdefizite, die auch keine abgesicherte Einschätzung der Empfindlichkeit dieser Fledermausart gegenüber WEA zulassen. Unter Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes ist für diese Art zu fordern, dass WEA nicht in den Jagdgebieten sowie in unmittelbarer Nähe zu den Sommer- und Winterquartieren errichtet werden sollen. Ferner ist ein – im jeweiligen Zulassungsfall festzulegender – Mindestabstand zu den Leitstrukturen für ihre Tages- und Jahreswanderungen einzuhalten. Wenn diese Maßgaben eingehalten werden, wird analog zu den oben genannten Fledermausarten von einem eher geringen Beeinträchtigungsrisiko gegenüber WEA ausgegangen.

Teichfledermaus

Die Teichfledermaus ist auf Gewässer- und Feuchtlebensraumkomplexe angewiesen (strukturegebunden). Im Sommer werden als Wochenstubenquartiere und Tagesruheplätze Kirchtürme und Dachstüh-

le bevorzugt, z. T. aber auch Bäume und Höhlen aufgesucht. Sie ist ein schneller und gewandter Flieger und jagt dicht über der Wasseroberfläche (0,05 m bis 5 m) nach Beute. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden häufig mehrere hundert Kilometer zurückgelegt. Als Winterquartier dienen unterirdische Höhlen und Stollen. Da sie zwar eine schnellfliegende aber tief- fliegende Art, mit engem Bezug zu ihrem feuchten Lebensraum ist (strukturegebundene Wanderungen), ist für diese Fledermausart in ihrem Sommerlebensraum eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung anzunehmen, wenn die WEA nicht im Jagdrevier selbst oder in unmittelbarer Nähe zur Wochenstube stehen und die Flugbahnen zwischen Quartier und Jagdgebiet nicht direkt verstellt werden.

Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass von Windenergieanlagen eine Barrierewirkung oder eine Kollisionsgefahr ausgehen könnte, wenn die WEA in den Zugkorridoren zwischen Sommer- und Winterquartier bzw. in unmittelbarer Nähe zum Winterquartier (Höhlen, Stollen, sonstige unterirdischen Räume) errichtet werden. Allerdings sind unter den bisher bekannten Kollisionsopfern keine Individuen dieser Art zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Maßgaben, dass WEA nicht in den Jagdgebieten sowie in unmittelbarer Nähe zu den Sommer- und Winterquartieren errichtet werden sollen und ein – im jeweiligen Zulassungsfall festzulegender – Mindestabstand zu den Leitstrukturen für ihre Tages- und Jahreswanderungen eingehalten wird, ist auch für diese Art ein eher geringes Beeinträchtigungsrisiko durch WEA anzunehmen.

Wimperfledermaus

Die Wimperfledermaus ist eine wärmeliebende Fledermausart mit Verbreitungsschwerpunkt in Südeuropa. Die Jagdgebiete liegen vorzugsweise im Wald und der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft. Sie jagen vegetationsnah in schnellem und wendigem Flug i. d. R. in Höhen zwischen 1 m und 5 m ihrer Beute nach. Die Sommerquartiere / Wochenstuben finden sich meist in hellen, warmen Dachstühlen. Die Männchen nutzen aber auch Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Höhlen und Stollen. Die Wimperfledermaus ist eine ortstreue Art, die zwischen Sommer- und Winterquartier selten mehr als 20 km zurücklegt. Wenn die WEA nicht in den Jagdhabitaten sowie in unmittelbarer Nähe zu den Sommer- und Winterquartieren errichtet werden und ein – im jeweiligen Zulassungsfall festzulegender – Mindestabstand zu den Leitstrukturen für ihre Tages- und Jahreswanderungen eingehalten wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Fledermausart durch WEA zu erwarten.

Gebietsbezogene Einschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Unter Berücksichtigung, der von WEA ausgehenden potenziellen Beeinträchtigungen und der dargestellten Einschätzung der Beeinträchtigungsempfindlichkeit, der in den FFH-Gebieten zu schützenden Fledermausarten, kann davon ausgegangen werden, dass FFH-Gebiete mit einem Abstand > 1.000 m zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung von der Planung grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Daher konzentriert sich die weitere Betrachtung auf die FFH-Gebiete, die in einem Abstand von < 1.000 m zu geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen.

Folgende FFH-Gebiete sind nach der vorgenannten Festlegung einer näheren Erheblichkeitseinschätzung zu unterziehen:

5704-301 Schneifel,

5705-301 Duppacher Rücken,

5706-303 Gerolsteiner Kalkmulden,

5905-302 Wälder bei Kyllburg,

5908-302 Kondelwald und Nebentäler der Mosel,

6105-302 Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach,

6206-301 Fellerbachtal,

6305-301 Wiltinger Wald und

6306-301 Ruwer und Seitentäler.

5704-301 Schneifel

Größe: 3.600 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Feuchtheiden mit Glockenheide, Borstgrasrasen, feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwald, Moorwälder, Erlen- und Eschenwälder sowie Weichholzauen

Zu schützende Fledermausarten: Großes Mausohr

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Das Vorranggebiet Roth 1 liegt 400 m nördlich des FFH-Gebietes. Es umfasst eine Fläche von rd. 43,5 ha. Von dem Vorranggebiet werden strukturarme Wiesen und Weiden überplant. Das Gebiet ist bereits im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Teilbereich "Windkraft" aus dem Jahr 1997 als Entwicklungsbereich für die Windenergie dargestellt. Es grenzt unmittelbar an den nördlichen Teil dieses Entwicklungsbereiches an, auf dem bereits > 50 WEA genehmigt und errichtet worden sind. Das geplante Vorranggebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde (VG) Prüm (Offenlage ist zum Planungszeitpunkt erfolgt) als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient dem Großen Mausohr als Sommerquartier und Jagdlebensraum. Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Roth 1 und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Quartiere des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunkte des relevanten Lebensraumangebotes für die zu schützende Fledermausart in dem FFH-Gebiet (vorzugsweise werden unterwuchsarme Laubwaldbestände als Jagdgebiet aufgesucht wie z. B. Hainsimsen-Buchenwälder) in Entfernungen zwischen 1 km bis rd.10 km liegen. Eine Barrierewirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die für die Fledermaus relevanten Lebensräume des FFH-Gebietes in südlicher und östlicher Richtung liegen, während das Vorranggebiet für die Windenergie nördlich und westlich des FFH-Gebietes liegt. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Fledermäuse (schwerpunktmäßig He-

cken, Waldränder) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, kann eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Roth 1 außerhalb der Habitate des Großen Mausohrs, der Größe und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Fledermäuse, kann - unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeit des Großen Mausohrs gegenüber der Windenergienutzung - eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit der zu schützenden Fledermausart und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Roth 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Schneifel mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

5705-301 Duppacher Rücken

Größe: 1.013 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

magere Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen, Kalktuffquellen, Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Das Vorranggebiet Kleinlangenfeld 1 liegt rd. 750 m nord-westlich des FFH-Gebietes. Es umfasst eine Fläche von rd. 15 ha. Von dem Vorranggebiet werden strukturarme Wiesen und Weiden überplant. Das Gebiet ist bereits im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Teilbereich "Windkraft" aus dem Jahr 1997 als Entwicklungsbereich für die Windenergie dargestellt. In dem Gebiet sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden. Das geplante Vorranggebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes der VG Prüm (Offenlage ist zum Planungszeitpunkt erfolgt) als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Winterquartier sowie als Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr sowohl als Jagdgebiet als auch als Winterquartier genutzt.

Bechsteinfledermaus:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Kleinlangenfeld 1 und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Quartiere der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bechsteinfledermaus eine starke Strukturbindung hat, d. h. sie ist i. d. R. eng an den Lebensraum "Wald" gebunden. Von außerhalb dieses Lebensraumes gelege-

nen Gebieten für die Windenergienutzung gehen – wie im vorliegenden Fall – daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Fledermausart aus. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen (schwerpunktmäßig innerhalb des Waldes und am Waldrand) ist auch bezüglich der Wanderungen der Bechsteinfledermaus mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Kleinlangefeld 1 und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Winterquartiere des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunkte des relevanten Lebensraumangebotes für das Große Mausohr in dem FFH-Gebiet in Entfernungen zwischen 1 km bis rd. 5 km liegen. Eine Barrierewirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die für die Fledermaus relevanten Lebensräume des FFH-Gebietes in östlicher und südlicher Richtung liegen, während das Vorranggebiet für die Windenergie nordwestlich des FFH-Gebietes liegt. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs (schwerpunktmäßig Hecken, Waldränder) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Kleinlangefeld 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumsprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen dieser Fledermausarten, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumsprüche und der potenziellen Empfindlichkeit der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Kleinlangefeld 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Duppacher Rücken mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

5706-303 Gerolsteiner Kalkeifel

Größe: 7.681 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Eutrophe Stillgewässer, Fließgewässer, trockene eutrophische Heiden, Wachholderheiden, lückige Kalk-Pionierrassen, Kalk-Trockenrasen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Kalktuffquellen, kalkreiche Niedermoore, Silikatschutthalden, Kalkschutthalden, Kalkfelsen, Silikatfelsen, Höhlen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald,

Orchideen-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen- und Eschenwälder, Weichholzauenwälder

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

1. Waldkönigen / Hinterweiler

Das Vorranggebiet Waldkönigen / Hinterweiler 1 liegt rd. 200 m nördlich des nächstgelegenen Teilgebietes dieses großen, aus mehreren Teilgebieten bestehenden FFH-Gebietes (die weiteren Teilgebiete liegen alle in Entfernungen > 1.000 m von dem Vorranggebiet entfernt). Das hier relevante Teilgebiet umfasst eine Fläche von rd. 94 ha (entspricht dem NSG Ernstberg). Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 22,5 ha. Es werden Ackerland und strukturarme Wiesen und Weiden überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Daun als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. In dem Gebiet sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Winterquartier sowie Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr sowohl als Jagdgebiet als auch als Winterquartier genutzt. Für die Teichfledermaus stellt das FFH-Gebiet ebenfalls sowohl Jagdhabitat als auch Winterquartier dar.

Bechsteinfledermaus:

Die Hauptlebensraum der Bechsteinfledermaus in dem FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel liegt in den Wäldern südlich von Gerolstein, in Entfernungen zwischen 2 bis 15 km zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung. In dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes "Ernstberg" liegt der bevorzugte Lebensraum der Bechsteinfledermaus in einer Entfernung von > 650 m zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Durch diese räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und den Lebensräumen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Quartiere innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bechsteinfledermaus eine starke Strukturbindung hat, d. h. sie ist i. d. R. eng an den Lebensraum "Wald" gebunden. Von außerhalb dieses Lebensraum gelegenen Gebieten für die Windenergienutzung gehen – wie im vorliegenden Fall – daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Fledermausart aus. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus (schwerpunktmäßig innerhalb des Waldes und am Waldrand) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die Hauptlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel in Entfernungen von > 1.000 m zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate im nächstgelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes "Ernstberg" liegen ebenfalls in einer Entfernung von > 650 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Durch diese räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und den Lebensräumen des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet kann eine erhebliche Be-

einträchtigung der Jagdlebensräume und der Winterquartiere innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs (schwerpunktmäßig Hecken, Waldränder) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Teichfledermaus:

Die Teichfledermaus ist eine auf Gewässer- und Feuchtlebensraumkomplexe angewiesene Art. Ihre Hauptlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel liegen daher in einer Entfernung von > 2.000 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate im nächstgelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes "Ernstberg" liegen ebenfalls in Entfernung von > 800 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Durch diese räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und den Lebensräumen der Teichfledermaus im FFH-Gebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Winterquartiere innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergie ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Teichfledermaus (Wasserflächen und Feuchtgebiete) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume der Teichfledermaus in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Waldkönigen / Hinterweiler 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Teichfledermaus, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeit von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Teichfledermaus gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Waldkönigen / Hinterweiler 1 ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wird von der unteren Landespflegebehörde des Landkreises Daun mit Schreiben vom 20.10.2003 bestätigt.

2. Walsdorf 1

Das Vorranggebiet Walsdorf grenzt im Westen unmittelbar (durch eine Straße getrennt) und im Norden in einer Entfernung von rd. 130 m an die nächstgelegenen Teilgebiete dieses großen, aus mehreren Teilgebieten bestehenden FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel an. Ein weiteres Teilgebiet liegt südlich in einer Entfernung von rd. 800 m (die sonstigen Teilgebiete liegen alle in Entfernungen > 1.000 m von dem Vorranggebiet entfernt). Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 18, 5 ha. Es

werden Ackerland und strukturarme Wiesen und Weiden überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Hillesheim als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. In dem Gebiet sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Winterquartier sowie Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr sowohl als Jagdgebiet als auch als Winterquartier genutzt. Für die Teichfledermaus stellt das FFH-Gebiet ebenfalls sowohl Jagdhabitat als auch Winterquartier dar.

Bechsteinfledermaus:

Die Hauptlebensraum der Bechsteinfledermaus in dem FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel liegt in den Wäldern südlich von Gerolstein, in Entfernungen zwischen 4 km bis > 15 km zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung. In den nächstgelegenen Teilgebieten des FFH-Gebietes liegt der bevorzugte Lebensraum der Bechsteinfledermaus in einer Entfernung von rd. 150 m zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist durch die starke Strukturbindung der Bechsteinfledermaus an den Lebensraum Wald nicht zu erwarten, dass das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf diese zu schützende Art nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Damit ist auch die Frage nach einer erheblichen Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus und ihrer Habitate innerhalb des FFH-Gebietes durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA zu verneinen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die nächstgelegene WEA wenigstens die Kipphöhe zur Straße, die zwischen dem Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet verläuft, einzuhalten hat (nach heutiger Anlagentechnik mindestens 100 m bis 150 m), womit der Abstand zwischen FFH-Gebiet und nächstgelegener WEA wenigstens 250 m betragen dürfte. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus (schwerpunktmäßig innerhalb des Waldes und am Waldrand) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die Hauptlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel in Entfernungen von > 2.000 m zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen ebenfalls in einer Entfernung von 150 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Jagdlebensräume sowie Quartiere innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützende Fledermausart nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die nächstgelegene WEA wenigstens die Kipphöhe zur Straße, die zwischen dem Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet verläuft, einzuhalten hat (nach heutiger Anlagentechnik somit mindestens 100 m bis 150 m), womit der Abstand zwischen FFH-Gebiet und nächstgelegener WEA wenigstens 250 m betragen dürfte. Auch durch diese räumliche Distanz zwischen den WEA und

den Lebensräumen des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Winterquartiere innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergie ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs (schwerpunktmäßig Hecken, Waldränder) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Teichfledermaus:

Die Hauptlebensräume der Teichfledermaus innerhalb des FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel liegen in einer Entfernung von > 4.000 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen in einer Entfernung von > 1.500 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Durch diese räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und den Lebensräumen der Teichfledermaus im FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Winterquartiere innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergie ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Teichfledermaus (Wasserflächen und Feuchtgebiete) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume der Teichfledermaus in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Walsdorf 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Teichfledermaus, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeit von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Teichfledermaus gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Walsdorf 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkmulde mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

5905-302 Wälder bei Kyllburg

Größe: 390 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

magere Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Das Vorranggebiet Sefferweich 1 liegt rd. 100 m östlich des FFH-Gebietes. Es umfasst eine Fläche von rd. 69,5 ha. Von dem Vorranggebiet werden Ackerland sowie strukturarme Wiesen und Weiden überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Bitburg-Land als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. In dem Gebiet sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommerquartier und Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr als Jagdgast aufgesucht.

Bechsteinfledermaus:

Durch die geringe Entfernung zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung kann eine Beeinträchtigung der Art nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist durch die starke Strukturbindung der Bechsteinfledermaus an den Lebensraum Wald nicht zu erwarten, dass das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf diese zu schützende Art nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Damit ist auch die Frage nach einer erheblichen Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus und ihrer Habitate innerhalb des FFH-Gebietes durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA zu verneinen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Windenergieanlagen in diesem Gebiet bereits errichtet sind und einen Abstand von > 200 m zu dem bevorzugten Lebensraum der Art (Wald) einhalten. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus (Wald und Waldrand) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Das Große Mausohr ist in diesem Gebiet Jagdgast. Die Hauptlebensräume liegen > 1.500 m entfernt. Eine Beeinträchtigung der Art kann wegen der geringen Entfernung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Jagdlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausart nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs (diese dürften hauptsächlich im Norden und Osten des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, in einer Entfernung > 500 m liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Sefferweich 1 außerhalb der Habitats von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeit von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Sefferweich 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Wälder bei Kyllburg mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

5908-302 Kondelwald und Nebentäler der Mosel

Größe: 8.978 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Fließgewässer, Silikatkfelsen, Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaun

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Das Vorranggebiet Hasborn 1 liegt rd. 500 m westlich des nächstgelegenen Teilgebietes dieses großen FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 11 ha. Von dem Vorranggebiet wird überwiegend Ackerland überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Manderscheid als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommerquartier und Jagdlebensraum. Das Gebiet wird von den Großen Mausohren des Moseltals als Jagdgast aufgesucht.

Bechsteinfledermaus:

Die Hauptlebensraum der Bechsteinfledermaus in dem FFH-Gebiet Kondelwald und Nebentäler der Mosel liegt in den Wäldern östlich, südlich und westlich des Vorranggebietes Hasborn 1, in Entfernungen > 4.000 m. In dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes liegt der bevorzugte Lebensraum der Bechsteinfledermaus in einer Entfernung von > 700 m zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Durch diese räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und den Lebensräumen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Quartiere innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bechsteinfledermaus eine starke Strukturbindung hat, d. h. sie ist i. d. R. eng an den Lebensraum "Wald" gebunden. Von außerhalb dieses Lebensraum gelegenen Gebieten für die Windenergienutzung gehen – wie im vorliegenden Fall – daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Fledermausart aus. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus (Wald und Waldrand) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die Hauptlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes Kondelwald und Nebentäler der Mosel in Entfernungen von > 4.000 m zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate im nächstgelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes liegen ebenfalls in einer Entfernung von > 700 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Durch diese räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und den Lebensräumen des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes durch die Windenergie ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen aus dem Moseltal ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Hasborn 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeit von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Hasborn 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Kondelwald und Nebentäler der Mosel mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

6105-302 Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach

Größe: 335 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Fließgewässer, Silikاتفelsen, Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaun

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Das Vorranggebiet Orenhofen 1 liegt > 600 m östlich des nächstgelegenen Teilgebietes dieses sich auf den Talraum der Kyll beziehenden FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 1 ha. Von dem Vorranggebiet wird Ackerland überplant. Es ist im Flächennutzungsplanentwurf (liegt zum Planungszeitpunkt zur Genehmigung vor) der VG Speicher als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt.

Verträglichkeitsabschätzung:

Wegen des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet Orenhofen 1 zu dem FFH-Gebiet, der topographischen Situation (das FFH-Gebiet ist räumlich am Kylltal und den Hanglagen orientiert, während das Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf einer ausgeräumten Hochfläche liegt), der Lebensraumsansprüche und der Empfindlichkeiten von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Mopsfledermaus gegenüber der Windenergienutzung sowie der geringen Größe des Vorranggebietes und der damit begrenzten Möglichkeiten zur Errichtung von WEA (lediglich 1 bis 2 WEA können hier errichtet werden) kann grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der hier schützenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wird auch im Windenergiekonzept zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes vertreten.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Orenhofen 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Mopsfledermaus, der begrenzten Anlagenzahl, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumsansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumsansprüche und der potenziellen Empfindlichkeit von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Mopsfledermaus gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Orenhofen 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

6206-301 Fellerbachtal

Größe: 474 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Silikatfelsen, Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Große Hufeisennase, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Wimperfledermaus

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

1. Bescheid 1 / Mehring 1 / Naurath 1

(Die Standorte bilden einen Standortkomplex und werden hier gemeinsam behandelt.)

Das Vorranggebiet Bescheid 1 liegt rd. 250 m südlich des nächstgelegenen Teilgebietes, dieses aus mehreren Teilgebieten bestehenden und sich auf den Talraum des Fellerbaches und seiner Seitentäler beziehenden FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 16,5 ha. Von dem Vorranggebiet werden Ackerland und Flächen gemischter Realnutzung (Grünland / Sukzessionsflä-

chen) überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Hermeskeil als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt.

Das Vorranggebiet Mehring 1 grenzt in einem Teilgebiet mit einem Abstand von rd. 100 m östlich unmittelbar an das nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes an. Das Vorranggebiet umfasst 4 Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 35 ha. Von dem Vorranggebiet wird Ackerland und in Teilbereichen Wald überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Schweich als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt.

Das Vorranggebiet Naurath 1 liegt in einer Entfernung von > 550 m östlich zu dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes. Es wird von dem FFH-Gebiet durch die Autobahn A1 und die Vorranggebiete für die Windenergienutzung Bescheid 1 und Mehring 1 getrennt. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 6 ha. Von dem Vorranggebiet werden Ackerland und strukturarme Wiesen überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Hermeskeil als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Winterquartier sowie Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr sowohl als Jagdgebiet als auch als Winterquartier genutzt. Die Große Hufeisennase nutzt das Gebiet als Winterquartier, ebenso wie die Mopsfledermaus, die Teichfledermaus und die Wimperfledermaus.

Bechsteinfledermaus:

Der Hauptlebensraum der Bechsteinfledermaus in dem FFH-Fellerbachtal liegt, in westlich der Vorranggebiete gelegenen Wäldern, in Entfernungen zwischen 1.000 m und 5.000 m. In dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes liegt der bevorzugte Lebensraum der Bechsteinfledermaus in einer Entfernung von > 200 m zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist durch die starke Strukturbindung der Bechsteinfledermaus an den Lebensraum Wald nicht zu erwarten, dass das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf diese zu schützende Art nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Damit ist auch die Frage nach einer erheblichen Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus und ihrer Habitate innerhalb des FFH-Gebietes durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA zu verneinen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus und der Orientierung der Wanderungen in Richtung der Hauptlebensräume (die in westlicher und nordwestlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die Hauptlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes Fellerbachtal in den westlich der Vorranggebiete gelegenen Wäldern und Talbereichen, in Entfernungen zwischen 1.000 m und 5.000 m liegen. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen ebenfalls in einer Entfernung von > 200 m zu den geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu

erwarten, dass die Jagdlebensräume sowie Quartiere innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausart nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs und der Orientierung der Wanderung in Richtung der Hauptlebensräume (die in westlicher und nordwestlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Große Hufeisennase:

Nach Aussage von Experten erscheint ihr Vorkommen im Fellerbachtal möglich³⁰.

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die von ihr vorzugsweise aufgesuchten Habitate innerhalb des FFH-Gebietes Fellerbachtal hauptsächlich in den Wäldern und Talbereichen westlich und nordwestlich der Vorranggebiete, in Entfernungen zwischen 1.000 m und 5.000 m liegen. Die potenziellen Habitate in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen in einer Entfernung von > 200 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Habitate (hier hauptsächlich die Winterquartiere in Stollen) innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausart nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Großen Hufeisennase durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Großen Hufeisennase und der Orientierung der Wanderbewegungen in Richtung der Hauptlebensräume (die in westlicher sowie nordwestlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da der Hauptlebensraum dieser Fledermausart in relativ großer Entfernung zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegt, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen nicht anzunehmen.

Mops-, Teich- und Wimperfledermaus:

Das Vorkommen dieser Arten erscheint im Fellerbachtal möglich (nach WEISHAAR; vgl. Fußnote 30).

Auch für diese Arten ist festzustellen, dass die von ihnen vorzugsweise aufgesuchten Habitate innerhalb des FFH-Gebietes Fellerbachtal hauptsächlich in den Wäldern, Talbereichen und Feuchtgebieten

³⁰ Vgl. WEISHAAR, M. (2003): Steckbriefe der Fledermausarten des Fellerbachtals, in: Gutachten zur Errichtung von Windrädern auf der Mehringer Höhe – Untersuchung der fernwandernden Fledermäuse, Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

westlich und nordwestlich der Vorranggebiete in Entfernungen zwischen 1.000 m und 5.000 m liegen. Die potenziellen Habitate in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen in einer Entfernung von > 200 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Arten kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Arten gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Habitate (hier hauptsächlich die Winterquartiere in Stollen) innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausarten nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung von Mops-, Teich- und Wimperfledermaus durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen dieser Arten, der Orientierung der Wanderbewegungen in Richtung der Hauptlebensräume (die in westlicher und nordwestlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume dieser Fledermausarten in relativ großer Entfernung zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten (hier vor allem Teich- und Mopsfledermaus, die auch größere Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier zurücklegen) während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage der Vorranggebiete Bescheid 1, Mehring 1 und Naurath 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus, Großer Hufeisennase, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Teichfledermaus und Wimperfledermaus, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumsprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen und der Richtung der Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumsprüche und der potenziellen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Bescheid 1, Mehring 1 und Naurath 1 ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wird durch das Fledermausgutachten für beantragte WEA in den genannten Vorranggebieten bestätigt.

2. Waldrach 1 und Waldrach 2

(Die Standorte bilden einen Standortkomplex und werden hier gemeinsam behandelt.)

Das Vorranggebiet Waldrach 1 liegt in einer Entfernung > 600 m zu dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes an. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 20 ha. Es wird von dem FFH-Gebiet durch die Bundesstraße B 52 getrennt. Von dem Vorranggebiet wird Ackerland überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Ruwer als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Das Vorranggebiet Waldrach 2 liegt in einer Entfernung > 200 m zu dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes. Es wird von dem FFH-Gebiet durch die Bundesstraße B 52 getrennt. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 16 ha. Von dem Vorranggebiet wird Ackerland überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Ruwer als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Winterquartier sowie Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr sowohl als Jagdgebiet als auch als Winterquartier genutzt. Die Große Hufeisennase nutzt das Gebiet als Winterquartier, ebenso wie die Mopsfledermaus, die Teichfledermaus und die Wimperfledermaus.

Bechsteinfledermaus:

Die Hauptlebensraum der Bechsteinfledermaus in dem FFH-Gebiet Fellerbachtal liegt in östlich der Vorranggebiete gelegenen Wäldern in Entfernungen zwischen 1.000 m und 5.000 m. In dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes liegt der bevorzugte Lebensraum der Bechsteinfledermaus in einer Entfernung von > 200 m zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist durch die starke Strukturbindung der Bechsteinfledermaus an den Lebensraum Wald nicht zu erwarten, dass das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf diese zu schützende Art nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Damit ist auch die Frage nach einer erheblichen Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus und ihrer Habitate innerhalb des FFH-Gebietes durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA zu verneinen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus und der Orientierung der Wanderungsbewegungen in Richtung der Hauptlebensräume (die in östlicher und nordöstlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die Hauptlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes Fellerbachtal in östlich und nordöstlich der Vorranggebiete gelegenen Wäldern und Talbereichen, in Entfernungen zwischen 1.000 m und 5.000 m liegen. Die vorzugsweise aufgesuchten Habitate in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen ebenfalls in einer Entfernung von > 200 m zu dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Jagdlebensräume sowie Quartiere innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausart nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs und der Orientierung der Wanderung in Richtung der Hauptlebensräume (die in östlicher und nordöstlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung

zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Da die Hauptlebensräume des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Große Hufeisennase:

Nach Aussage von Experten erscheint ihr Vorkommen im Fellerbachtal möglich (nach WEISHAAR; vgl. Fußnote 30).

Auch für diese Art ist festzustellen, dass die von ihr vorzugsweise aufgesuchten Habitate innerhalb des FFH-Gebietes Fellerbachtal hauptsächlich in den Wäldern und Talbereichen östlich und nordöstlich der Vorranggebiete, in Entfernungen zwischen 1.000 m und 4.000 m liegen. Die potenziellen Habitate (speziell die potenziellen Winterquartiere (Stollen) in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen in einer Entfernung von > 700 m zu den geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Art kann aufgrund dieser Distanz daher ausgeschlossen werden. Ferner ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Habitate (hier hauptsächlich die Winterquartiere in Stollen) innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausart nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Großen Hufeisennase durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Großen Hufeisennase und der Orientierung der Wanderbewegungen in Richtung der Hauptlebensräume (die in östlicher und nordöstlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da der Hauptlebensraum dieser Fledermausart in relativ großer Entfernung zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Mops-, Teich- und Wimperfledermaus:

Das Vorkommen dieser Arten erscheint im Fellerbachtal möglich (nach WEISHAAR; vgl. Fußnote 30).

Auch für diese Arten ist festzustellen, dass die von ihnen vorzugsweise aufgesuchten Habitate innerhalb des FFH-Gebietes Fellerbachtal hauptsächlich in den Wäldern, Talbereichen und Feuchtgebieten östlich und nordöstlich der Vorranggebiete, in Entfernungen zwischen 1.000 m und 4.000 m liegen. Die potenziellen Habitate (speziell die potenziellen Winterquartiere in Stollen) in den nächstgelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes liegen in einer Entfernung von > 700 m zu den geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung der Arten kann aufgrund dieser Distanz daher ausgeschlossen werden. Ferner ist aufgrund der dargestellten Lebensweise und Empfindlichkeit der Arten gegenüber Windenergieanlagen sowie der Größe des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, dass die Habitate (hier hauptsächlich die Winterquartiere in Stollen) innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden und das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die hier zu schützenden Fledermausarten nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit wird

eine erhebliche Beeinträchtigung von Mops-, Teich- und Wimperfledermaus durch außerhalb dieses Lebensraums gelegene WEA ausgeschlossen. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen dieser Arten sowie der Orientierung der Wanderbewegungen in Richtung der Hauptlebensräume (die in östlicher und nordöstlicher Richtung und damit in der entgegengesetzten Richtung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung liegen) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Da die Hauptlebensräume dieser Fledermausarten in relativ großer Entfernung zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten (hier vor allem Teich- und Mopsfledermaus, die auch größere Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier zurücklegen) während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage der Vorranggebiete Waldrach 1 und Waldrach 2 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus, Großer Hufeisennase, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Teichfledermaus und Wimperfledermaus, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen und der Richtung der Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Waldrach 1 und Waldrach 2 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Fellerbachtal mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

6305-301 Wiltinger Wald

Größe: 817 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Fließgewässer, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Silikatfelsen, Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Große Hufeisennase

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Das Vorranggebiet Konz 1 liegt > 650 m östlich des nächstgelegenen Teilgebietes, dieses aus mehreren Teilgebieten bestehenden FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 20 ha (im Verbund mit dem Standort Lampaden / Paschel 1 = 56 ha). Von dem Vorranggebiet werden Ackerland sowie strukturarme Wiesen und Weisen überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Konz als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt worden.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr sowohl als Jagdgebiet als auch als Sommer- und Winterquartier genutzt. Die Große Hufeisennase nutzt das Gebiet als Winterquartier.

Bechsteinfledermaus:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Konz 1 und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Quartiere der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Hierbei ist weiterhin zu beachten, dass die Bechsteinfledermaus eine starke Strukturbindung hat, d. h. sie ist i. d. R. eng an den Lebensraum "Wald" gebunden. Von außerhalb dieses Lebensraum gelegenen Gebieten für die Windenergienutzung gehen – wie im vorliegenden Fall – daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Fledermausart aus. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus (Wald und Waldrand) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Konz 1 und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Winterquartiere (> 1.000 m entfernt) des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs (schwerpunktmäßig Hecken, Waldränder) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume und Quartiere des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Großes Hufeisennase:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Konz 1 und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitate der Großen Hufeisennase – speziell der Winterquartiere, die in einer Entfernung von > 1.000 m liegen – innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Großen Hufeisennase (Hecken, Waldränder, Fliegewässer) ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume und Quartiere der Großen Hufeisennase in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage des Vorranggebietes Konz 1 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus, Großer Hufeisennase und Großem Mausohr, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen,

kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumsprüche und der potenziellen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Konz 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Wiltinger Wald mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

6306-301 Ruwer und Seitentäler

Größe: 4.170 ha

Zu schützende Lebensraumtypen:

Eutrophes Stillgewässer, Fließgewässer, Bortgrasrasen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwinggrasmoore, Silikatfelsen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Moorwälder, Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder

Zu schützende Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr,

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des FFH-Gebietes:

Waldrach 1 und Waldrach 2

(Die Standorte bilden einen Standortkomplex und werden hier gemeinsam behandelt.)

Das Vorranggebiet Waldrach 1 liegt in einer Entfernung von > 600 m zu dem nächstgelegenen Teilgebiet, dieses aus einer großen Anzahl von Teilgebieten bestehenden FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 20 ha. Von dem Vorranggebiet wird Ackerland überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Ruwer als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Das Vorranggebiet Waldrach 2 liegt in einer Entfernung > 1.000 m zu dem nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 16 ha. Von dem Vorranggebiet wird Ackerland überplant. Das Gebiet ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Ruwer als SO-Gebiet für die Windenergie dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitsabschätzung:

Das FFH-Gebiet dient der Bechsteinfledermaus als Sommer- und Winterquartier sowie als Jagdlebensraum. Das Gebiet wird vom Großen Mausohr hauptsächlich als Winterquartier genutzt.

Bechsteinfledermaus:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdlebensräume und der Quartiere der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Der Abstand von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu den weiteren Teilgebieten des FFH-Gebietes und den bevorzugten Lebensräumen beträgt > 2.000 m. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bechsteinfledermaus eine starke Strukturbindung hat, d. h. sie ist i. d. R. eng an den Lebensraum "Wald" gebunden. Von außerhalb dieses Lebensraum gelegenen Gebieten für die Windenergienutzung gehen – wie im vorliegenden Fall – daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Fledermausart aus.

Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen der Bechsteinfledermaus ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Großes Mausohr:

Durch die bestehende räumliche Distanz zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung und dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitate und speziell der Winterquartiere (> 1.000 m entfernt) des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Der Abstand von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu den weiteren Teilgebieten des FFH-Gebietes und den bevorzugten Lebensräumen beträgt > 2.000 m. Wegen des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen des Großen Mausohrs ist auch diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Da die Hauptlebensräume und Quartiere des Großen Mausohrs in relativ großer Entfernung zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen, ist eine Barrierewirkung durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art während der jahreszeitlichen Wanderungen ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der Lage der Vorranggebiete Waldrach 1 und Waldrach 2 außerhalb der Habitate von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr, der Größe des FFH-Gebietes, den dargestellten Lebensraumansprüchen dieser Fledermausarten und den Schwerpunkten des relevanten Lebensraumangebotes im FFH-Gebiet sowie des Abstandes zu den bevorzugten Leitstrukturen für die Wanderungen, kann – unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Lebensraumansprüche und der potenziellen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den zu schützenden Fledermausarten und ihren Lebensräumen durch die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Waldrach 1 und Waldrach 2 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet Ruwer und Seitentäler mit den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aus.

➤ **EU- Vogelschutzgebiete (SPA) - Verträglichkeitsprüfung**

Direkte Beeinträchtigungen von EU-Vogelschutzgebieten durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes – Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie

Von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird kein EU-Vogelschutzgebiet territorial direkt in Anspruch genommen (vgl. Karte 5: Vogelschutzgebiete und Vorranggebiete für die Windenergienutzung – räumliche Verteilung). Darüber hinaus wird in keinem einzigen Fall ein Abstand von 500 m zwischen EU-Vogelschutzgebiet und nächstgelegenen Vorranggebiet für die Windenergienutzung unterschritten. Damit wird die landespflegerische Zielvorstellung des landespflegerischen Planungsbeitrages zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den EU-Vogelschutzgebieten und den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete generell eingehalten.

Aufgrund des Wirkungsprofils von Windenergieanlagen und ihrer Ortsgebundenheit (WEA entfalten keine stofflichen Fernwirkungen) kann somit eine direkte Beeinträchtigung (u. a. durch Zerstörung des Lebensraumes oder Verdrängungseffekte) der zu schützenden Arten innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten durch die Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Gebietsbezogene Einschätzung der Beeinträchtigung von EU-Vogelschutzgebieten durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Unter Berücksichtigung der von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen wird davon ausgegangen, dass EU-Vogelschutzgebiete mit einem Abstand > 2.000 m zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung von der Planung grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Daher konzentriert sich die weitere Betrachtung auf die EU-Vogelschutzgebiete, die in einem Abstand von < 2.000 m zu den geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen.

Folgende EU-Vogelschutzgebiete sind nach der vorgenannten Festlegung einer näheren Erheblichkeitseinschätzung zu unterziehen:

5706-401 Vulkaneifel,

5904-401 Orsfeld und

5908-401 Wälder zwischen Wittlich und Cochem.

5706-401 Vulkaneifel

Größe: 706 ha

Struktur: Das Vogelschutzgebiet ist in eine große Anzahl kleiner Teilgebiete zergliedert.

Zu schützende Arten:

Abs. 1: Uhu, Rotmilan, Grau-, Schwarzspecht, Neuntöter

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des Vogelschutzgebietes:

1. Kalenborn-Scheuern 1

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von > 1.700 m zum nächstgelegenen Teilgebiet des Vogelschutzgebietes. Zu den übrigen Teilgebieten wird ein Abstand von > 2.000 m eingehalten. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 5 ha. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitseinschätzung:

Das hier zu betrachtende Teilgebiet des Vogelschutzgebietes umfasst ein vorhandenes Rohstoffabbaugebiet (Steinbruch) mit seinen Randflächen. Die in diesem Teilgebiet des Vogelschutzgebietes schwerpunktmäßig zu schützende Art ist der Uhu (Horststandorte im Steinbruch). Von dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden weder die Habitate des Uhu im Vogelschutzgebiet selbst, noch die außerhalb gelegenen Jagdlebensräume erheblich beeinträchtigt.

Ferner werden die Vernetzungsbeziehungen der hier zu schützenden Arten (überwiegend strukturreiches Offenland und Feuchtgebiete sowie Waldgebiete) durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht erhebliche beeinträchtigt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungserheblichkeit sind auch die relativ große Entfernung zwischen Vogelschutzgebiet und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung sowie die geringe Größe des Vorranggebietes – mit Raum für max. 2 bis 3 WEA – zu berücksichtigen.

2. Waldkönigen / Hinterweiler 1

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von > 1.900 m zum nächstgelegenen Teilgebiet des Vogelschutzgebietes. Zu den übrigen Teilgebieten wird ein Abstand von > 2.000 m eingehalten. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 22,5 ha. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im zum Planungszeitpunkt zur Genehmigung vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf der VG Daun als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitseinschätzung:

Das hier zu betrachtende Teilgebiet des Vogelschutzgebietes umfasst überwiegend ein vorhandenes Rohstoffabbaugebiet (Steinbruch) mit seinen Randbereichen. Die in diesem Teilgebiet des Vogelschutzgebietes schwerpunktmäßig zu schützende Art ist der Uhu (Horststandorte im Steinbruch). Von dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden weder die Habitate des Uhu im Vogelschutzgebiet selbst, noch die außerhalb gelegenen Jagdlebensräume erheblich beeinträchtigt. Ferner werden die Vernetzungsbeziehungen, der hier zu schützenden Arten (überwiegend strukturreiches Offenland und Feuchtgebiete sowie Waldgebiete) durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung

nicht erheblich beeinträchtigt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungserheblichkeit ist auch die relativ große Entfernung zwischen Vogelschutzgebiet und Vorranggebiet Wind zu berücksichtigen.

3. Walsdorf 1

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung > 1.200 m zum nächstgelegenen Teilgebiet des Vogelschutzgebietes. Zu zwei weiteren Teilgebieten wird ein Abstand von > 1.500 m eingehalten. Zu den übrigen Teilgebieten des Vogelschutzgebietes wird ein Abstand von > 2.000 m eingehalten. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 18,5 ha. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Hillesheim als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Es sind bereits WEA genehmigt und errichtet worden.

Verträglichkeitseinschätzung:

Die hier zu betrachtenden Teilgebiete des Vogelschutzgebietes umfassen vorhandene Rohstoffabbaugebiete (Steinbrüche) und ihre Randstrukturen. Die in diesen Teilgebieten des Vogelschutzgebietes schwerpunktmäßig zu schützende Art ist der Uhu (Horststandorte im Steinbruch). Von dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden weder die Habitate des Uhu im Vogelschutzgebiet selbst, noch die außerhalb gelegenen Jagdlebensräume erheblich beeinträchtigt. Ferner werden die Vernetzungsbeziehungen, der hier zu schützenden Arten (überwiegend strukturreiches Offenland und Feuchtgebiete sowie Waldgebiete) durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht erhebliche beeinträchtigt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungserheblichkeit ist auch die relativ große Entfernung zwischen Vogelschutzgebiet und Vorranggebiet Wind zu berücksichtigen.

Ergebnis

Aufgrund der dargestellten Bewertung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner zu schützenden Vogelarten durch die Vorranggebiete für die Windenergienutzung Kalenborn-Scheuern 1, Waldkönigen / Hinterweiler 1 und Walsdorf 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet Vulkaneifel mit seinen zu schützenden Vogelarten deren Lebensräume aus.

5905-401 Orsfeld

Größe: 1.220 ha

Struktur: Das Vogelschutzgebiet stellt sich als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Zu schützende Arten:

Abs. 1: Goldregenpfeifer

Abs. 2: Kiebitz

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des Vogelschutzgebietes:

Das Vorranggebiet Kyllburgweiler 1 liegt in einer Entfernung von > 800 m zum nächstgelegenen Teilgebiet des Vogelschutzgebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 22,5 ha. Das Vor-

ranggebiet für die Windenergienutzung ist im zum Planungszeitpunkt verbindlichen Flächennutzungsplan der VG Kyllburg als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Verträglichkeitseinschätzung:

Das Vogelschutzgebiet dient als Rastgebiet für die zu schützenden Arten Goldregenpfeifer und Kiebitz. Beide Arten gelten als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Es wird empfohlen einen anlagenfreien Korridor von 2 x 2 km in An- und Abflugrichtung (Nordosten, Südwesten) einzuhalten³¹. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes für die Windenergie von 800 m zu dem Vogelschutzgebiet und der Empfindlichkeit der Arten kann daher eine Beeinträchtigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist festzustellen, dass die nächstgelegenen verzeichneten Rastgebiete der beiden Arten im Vogelschutzgebiet in deutlicher Entfernung liegen (südöstlich Kyllburgweiler in einer Entfernung zwischen 1.500 m und 2.800 m, südlich Seinsfeld in einer Entfernung zwischen 1.800 m und 2.800 m, nordöstlich Orsfeld 2.500 m bis > 4.000 m). Aufgrund dieser Distanzen kann angenommen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von dem Vorranggebiet auf die Rastplätze im Vogelschutzgebiet ausgeht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass diese Gebiete lediglich ein Teilgebiet dieses großen Vogelschutzgebietes darstellen. Selbst bei Meidung eines 2.000 m Abstandes zu dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung durch die zu schützenden Vogelarten würde nur eine kleine Teilfläche des Vogelschutzgebietes betroffen, was die Funktionsfähigkeit des Gebietes als Rastplatz der beiden Vogelarten nicht grundsätzlich in Frage stellen würde. Weiterhin ist festzustellen, dass das geplante Vorranggebiet im Norden des Vogelschutzgebietes und somit nicht in An- und Abflugrichtung der Arten liegt. Bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist auch die Größe des Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Hier können 4 bis 5 WEA errichtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren ist dennoch den Belangen des Vogelschutzes in besonderer Weise Rechnung zu tragen, in dem z. B. die Stellung der WEA so ausgerichtet wird, dass sie keine Barriere zur An- und Abflugrichtung darstellen.

Ergebnis

Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu dem Vogelschutzgebiet, der Größe des Vogelschutzgebietes und der Lage des Vorranggebietes außerhalb der An- und Abflugrichtung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner zu schützenden Vogelarten durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Kyllburgweiler 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet Orsfeld mit seinen zu schützenden Vogelarten und deren Lebensräume aus.

³¹ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT – LFUG [Hrsg] (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. – Naturschutz und Landschaftspflege, Materialien, 2/2001.

5908-401 Wälder zwischen Wittlich und Cochem

Größe: 23.142 ha

Struktur: Das Vogelschutzgebiet besteht aus mehreren Teilgebieten und umfasst überwiegend große zusammenhängende Waldgebiete unterschiedlicher pflanzensoziologischer Ausprägung.

Zu schützende Arten:

Abs. 1: Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rotmilan, Haselhuhn, Eisvogel, Neuntöter, Uhu

Abs. 2: Graureiher, Wendehals, Zippammer

Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Nähe des Vogelschutzgebietes:

Das Vorranggebiet Hupperath 1 liegt in einer Entfernung > 700 m zum nächstgelegenen Teilgebiet des Vogelschutzgebietes. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rd. 12 ha. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im zum Planungszeitpunkt zur Genehmigung vorgelegten Flächennutzungsplan-Entwurf der VG Wittlich-Land als SO-Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Verträglichkeitseinschätzung:

Das hier zu betrachtende Teilgebiet des Vogelschutzgebietes umfasst ein großflächig zusammenhängendes Waldgebiet. Das nächste verzeichnete Brutvorkommen des als besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen geltenden Schwarzstorches liegt in > 10 km Entfernung (siehe Fußnote 31). Von dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden weder die Habitate der zu schützenden Arten im Vogelschutzgebiet selbst, noch die außerhalb gelegenen Jagdlebensräume erheblich beeinträchtigt. Ferner werden die Vernetzungsbeziehungen der hier zu schützenden Arten (überwiegend großflächige Waldgebiete und Täler z. T. strukturreiches Offenland und Feuchtgebiete) durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungserheblichkeit ist auch die Größe des Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Es können 3 bis 4 WEA errichtet werden.

Ergebnis

Aufgrund der Empfindlichkeiten der hier zu schützenden Arten, der Entfernung der Hauptlebensräume der empfindlichen Arten, der Größe des Vogelschutzgebietes und der Lage der Vernetzungslebensräume kann eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner zu schützenden Vogelarten durch die Vorranggebiete für die Windenergienutzung Hupperath 1 ausgeschlossen werden.

Somit geht von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes keine erhebliche Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet Wälder zwischen Wittlich und Cochem mit seinen zu schützenden Vogelarten und deren Lebensräume aus.